



**G E M E I N D E    W Ü R E N L O S**

**Einladung zur  
Einwohnergemeindeversammlung**

**Mittwoch, 7. Dezember 2022  
19.30 Uhr  
Mehrzweckhalle**



Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir freuen uns, Sie zur "Winter-Gmeind" 2022 einladen zu dürfen. Für Ihre Teilnahme und das Interesse am Gemeindegeschehen danken wir Ihnen.

Im Anschluss an die Versammlung wird ein Apéro offeriert.

### **Traktandenliste**

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 2. Juni 2022
2. Budget 2023 mit Steuerfuss
3. Kreditabrechnungen
  - 3.1 Werkleitungssanierung Mattenstrasse
  - 3.2 Umbau und Sanierung Regenbecken "Träntschi"
4. Einbürgerungen
5. Gemeindeverband Abwasserreinigungsanlage Killwangen-Spreitenbach-Würenlos; Totalrevision Satzungen
6. Gemeindevertrag über die polizeiliche Zusammenarbeit (Regionalpolizei Wettingen-Limmattal); Neuer Gemeindevertrag
7. Alterszentrum Würenlos AG; Zusätzliche Kapitaltranche für Baugesuchungsverfahren
8. Erschliessung "Gatterächer Ost"; Zusatzkredit
9. Strassen- und Werkleitungssanierung Lättenstrasse; Verpflichtungskredit
10. Strassensanierung Schulstrasse K423, Verlegung Kabelrohrverbindung Würenlos-Hüttikon; Verpflichtungskredit
11. Neubau Transformatorenstation "Rastplatz Süd"; Verpflichtungskredit
12. Verschiedenes

Würenlos, 31. Oktober 2022

**GEMEINDERAT WÜRENLOS**

## Hinweise

- Die Akten zu den traktandierten Sachgeschäften der Einwohnergemeindeversammlung liegen in der Zeit vom 24. November 2022 - 7. Dezember 2022 während der ordentlichen Bürostunden in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.
- Falls Sie detaillierte Auskünfte zum Budget 2023 wünschen, wenden Sie sich bitte **vor** der Gemeindeversammlung an ein Mitglied des Gemeinderates oder an die Finanzverwaltung. Sie tragen damit zur speditiven Abwicklung der Geschäfte bei.
- Bitte an alle Diskussionsteilnehmenden: **Benützen Sie unbedingt das Mikrofon** und nennen Sie zu Beginn der Wortmeldung Ihren Vornamen und Namen. Nur so werden Sie von allen Versammlungsteilnehmenden richtig verstanden und Sie erleichtern damit die präzise Protokollführung. Im Interesse eines speditiven Versammlungsablaufs soll die Redezeit auf das notwendige Mass beschränkt werden. Besten Dank für das Verständnis und Ihre Mithilfe.

## **Traktandum 1**

### **Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 2. Juni 2022**

Der Gemeinderat hat das Protokoll der Versammlung vom 2. Juni 2022 eingesehen und als in Ordnung befunden. Das Protokoll lag mit den übrigen Versammlungsakten während der Auflagefrist in der Gemeindekanzlei auf. Es kann jederzeit auch im Internet unter [www.wuerenlos.ch](http://www.wuerenlos.ch) abgerufen werden.

Die Prüfung des Protokolls obliegt gemäss Gemeindeordnung der Finanzkommission. Die Finanzkommission hat das Protokoll geprüft und bestätigt, dass dieses dem Verlauf der Versammlung entspricht.

#### **Antrag:**

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 2. Juni 2022 sei zu genehmigen.

## Traktandum 2

### Budget 2023 mit Steuerfuss

Die Budgetierung für 2023 verlief grundsätzlich analog der Vorjahre. Der Gemeinderat legte in seinen im Mai 2022 beschlossenen Budget-Weisungen allerdings Wert auf eine Senkung des Nettoaufwands. Diese Absicht entsprach auch einer unverbindlichen Konsultativabstimmung, die an der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2022 unter dem Traktandum "Verschiedenes" durchgeführt worden war, wo der Reduktion des Aufwands gegenüber der Steuerfuss-senkung der Vorrang gegeben worden war.

An insgesamt fünf Sitzungen wurden der Budgetentwurf 2023 sowie der Investitionsplan überarbeitet, um das Ergebnis weiter zu verbessern. Das Budget 2023 weist folgende Kennzahlen auf (im Vergleich zum Budget 2022):

	2023	2022
Ertragsüberschuss	Fr. 1'867'200.00	Fr. 1'728'300.00
Cashflow	Fr. 3'573'000.00	Fr. 3'442'000.00
Nettoinvestitionen	<u>Fr. 2'740'000.00</u>	<u>Fr. 3'969'000.00</u>
Finanzierungsüberschuss/-fehlbetrag	Fr. 833'000.00	Fr. -527'000.00

Dem Gemeindepersonal wird, analog dem Kanton Aargau, für 2023 ein Teuerungsausgleich von 2 % ausgerichtet (2022 wurde keine Teuerung gewährt).

Während der Budgeterarbeitung und anlässlich der Überarbeitungssitzungen musste der Gemeinderat konstatieren, dass eine Senkung des Nettoaufwands gegenüber der Rechnung 2021 nicht nur schwierig, sondern faktisch unrealistisch ist. Dies hat folgende Hauptgründe:

- 2021 war geprägt von der Coronavirus-Pandemie: Zahlreiche Ausgaben konnten nicht wie üblich getätigt werden, viele Anlässe fanden nicht statt.
- Die Einflussmöglichkeiten der Gemeinde auf die Ausgaben liegen unter 20 %. Der Grossteil der Ausgaben wird bestimmt durch übergeordnete Erlasse und Entscheide, die der Gemeinderat nicht verändern kann. Solche externe Kostentreiber, die nicht gesteuert werden können, schlagen mit deutlichen Erhöhungen zu Buche: Gesundheitskosten +17,1 %, Bildung +1,3 %, Sicherheit +7,2 %.

Im Vergleich dazu Bereiche, auf die Einfluss genommen werden kann:

- Die Kontoklasse "Allgemeine Verwaltung", in welcher der Gemeinderat hohe Einflussmöglichkeiten hat, zeigt gegenüber 2021 eine Reduktion des Nettoaufwandes um 3,9 %.

- Die Kontoklasse 3 "Kultur, Sport und Freizeit" weist eine Reduktion von 3,9 % aus.

Insgesamt weist das Budget 2023 gegenüber dem Budget des Corona-Jahres 2021 eine Zunahme des Nettoaufwandes von 2,7% aus, welche nicht zuletzt auch mit Blick auf das starke Bevölkerungswachstum nachvollziehbar ist; allein bis Ende Oktober 2022 ist die Gemeinde im laufenden Jahr um knapp 280 Bewohnerinnen und Bewohner angewachsen.

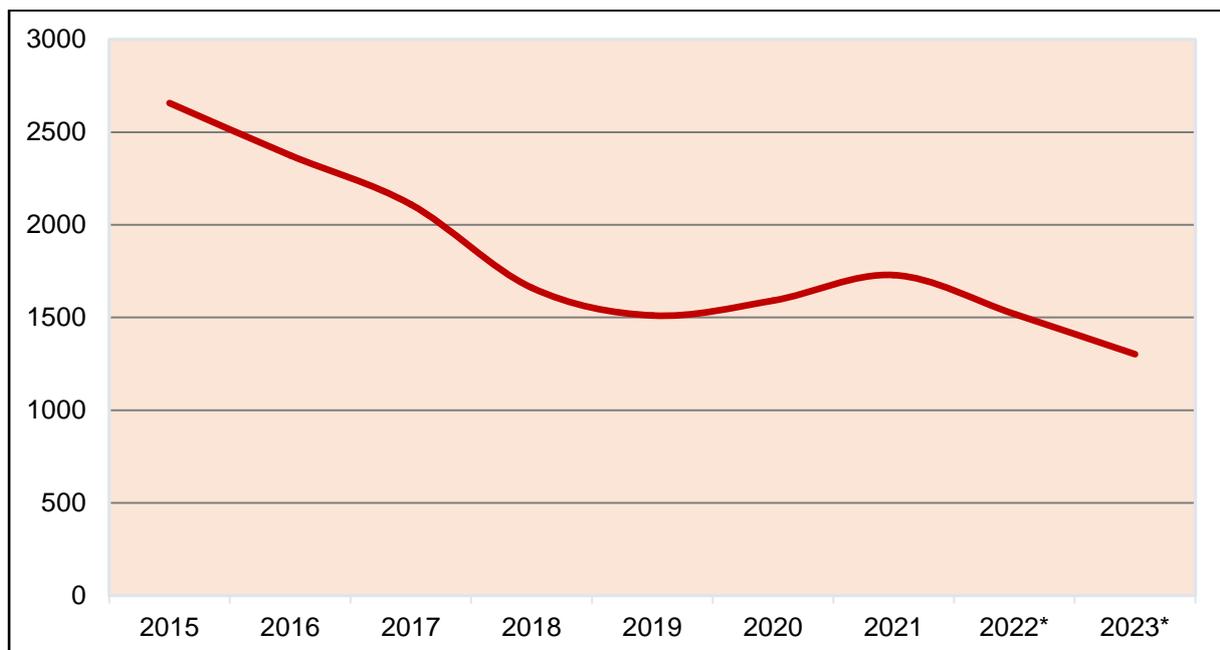
Für 2023 sind Nettoinvestitionen in Höhe von Fr. 2'740'400.00 geplant. Somit ergibt sich ein Finanzierungsüberschuss (Cashflow - Nettoinvestitionen) von 0,833 Mio. Franken.

Mit dem vorliegenden Budget ist es möglich, die Verschuldung weiter spürbar zu reduzieren. Es ergeben sich folgende Werte aus der aktuellen Aufgaben- und Finanzplanung:

	Ende 2023	Ende 2022
Nettoschuld	Fr. 8'851'000.00	Fr. 9'684'000.00
Nettoschuld I pro Einwohner	Fr. 1'302.00	Fr. 1'445.00

Die Entwicklung der Nettoschuld pro Einwohner ergibt über die letzten Jahre folgendes Bild:

**Nettoschuld pro Einwohner in Franken**



\* Prognose

## Schulden innert 9 Jahren halbiert

Die Zahlen vor 2015 sind noch höher, aber nicht direkt vergleichbar, da die Rechnungslegung in der Zwischenzeit geändert hat. Es zeigt sich seit Jahren ein stetiger Trend einer Schuldenreduktion. Dies trifft nicht nur auf die Pro-Kopf-Verschuldung zu, sondern äussert sich auch in absoluten Zahlen. Lag die Verschuldung 2015 noch bei rund 16,5 Mio. Franken, liegt sie Ende 2023 voraussichtlich bei 8,85 Mio. Franken. Zudem läuft 2023 ein Darlehen über 5 Mio. Franken aus. Dieses muss (Stand heute) nicht in gleichem Umfang durch ein neues Darlehen abgelöst werden, was auch zu einer Reduktion der Schuldzinsen führen wird.

## Senkung des Steuerfusses

Der Steuerertrag in Würenlos ist auf einem überdurchschnittlichen Niveau. Trotz einer etwas schwierigeren Alltagssituation sieht der Kanton keinen Grund zur Anpassung nach unten. Die Gemeinde Würenlos wird auch das Steuersoll für das laufende Jahr 2022 wiederum gut erreichen, sodass es auch von dieser Seite keine Anzeichen dafür gibt, dass sich die Einnahmensituation verschlechtern wird.

Weil zudem die geplanten Investitionen für das nächste Jahr mit dem Ertrag gut gedeckt werden können, erachtet der Gemeinderat eine **Senkung des Steuerfusses um 2 %, d. h. von 103 % auf neu 101 %**, als vertretbar und angemessen. Selbst bei einem tieferen Steuerfuss ist es noch möglich, die Schulden im Jahr 2023 weiter zu reduzieren. Zudem erachtet es der Gemeinderat in Zeiten starker Teuerung und allgemein höherer finanzieller Belastung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen als sinnvolle und zweckmässige Gegenmassnahme, wenn die Steuerbelastung gesenkt wird.

Der Investitionsplan wurde überarbeitet: Projekte wurden gestrichen, verschoben oder gekürzt, um die Aufwände im Griff zu halten. Es ist wichtig zu verstehen, dass es sich hier um einen *Plan* handelt, welcher eine grobe Richtung vorgibt, aber durchaus Abweichungen vorkommen können. Für die nächsten Jahre ergeben sich momentan folgende Werte:

	2023	2024	2025	2026	2027
Nettoinvestitionen (in Fr. 1'000.00)	2'740	1'930	1'380	2'929	3'514
Nettoschuld I pro Einwohner (in Fr.)	1'302	1'047	723	633	636

Ab dem Jahr 2028 steigt der Investitionsbedarf voraussichtlich an. Sollte sich die Situation wieder verändern, ist es wichtig, dass der Steuerfuss zum gegebenen Zeitpunkt diskutiert und falls nötig erhöht wird.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass er mit dem Budget 2023 ein zwar sportliches, aber erreichbares Ziel erarbeitet hat. Die Steuerfussreduktion ist angesichts der guten Finanzlage der Gemeinde vertretbar und mit Rücksicht auf die aktuelle breite Kostensteigerung sinnvoll, um die finanzielle Belastung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmungen etwas zu mildern.

**Antrag:**

Das Budget 2023 sei mit einem Steuerfuss von 101 % zu genehmigen.

## Traktandum 3

### Kreditabrechnungen

Der Gemeinderat hat von den Ergebnissen der nachfolgenden Kreditabrechnungen Kenntnis genommen. Die Finanzkommission hat die Abrechnungen geprüft. Für die Genehmigung der Abrechnungen ist die Einwohnergemeindeversammlung zuständig.

#### 3.1 Werkleitungssanierung Mattenstrasse

##### a) Strassenbau

Verpflichtungskredit gemäss Beschluss Einwohnergemeindeversammlung 8. Dezember 2020	Fr.	227'000.00
Bruttoanlagekosten in den Jahren 2021-2022	- Fr.	<u>155'718.65</u>
<b>Kreditunterschreitung</b>	<b>Fr.</b>	<b>-71'281.35</b>
		=====

Nettoinvestition:

Bruttoanlagekosten (aktiviert)	Fr.	155'718.65
Einnahmen	Fr.	<u>0.00</u>
Nettoinvestition	Fr.	<u>155'718.65</u>
		=====

##### b) Wasserversorgung

Verpflichtungskredit gemäss Beschluss Einwohnergemeindeversammlung 8. Dezember 2022	Fr.	251'000.00
Bruttoanlagekosten in den Jahren 2021-2022	- Fr.	<u>191'797.95</u>
<b>Kreditunterschreitung</b>	<b>Fr.</b>	<b>-59'202.05</b>
		=====

Nettoinvestition:

Bruttoanlagekosten ohne bezogene Vorsteuern	Fr.	178'085.55
Einnahmen	Fr.	<u>0.00</u>
Nettoinvestition	Fr.	<u>178'085.55</u>
		=====

c) Elektrizitätsversorgung

Verpflichtungskredit gemäss Beschluss Einwohnergemeindeversammlung 8. Dezember 2020	Fr.	224'000.00
Bruttoanlagekosten in den Jahren 2021 - 2022	- Fr.	<u>231'017.40</u>
<b>Kreditüberschreitung</b>	<b>Fr.</b>	<b>7'017.40</b>
		=====

Nettoinvestition:

Bruttoanlagekosten ohne bezogene Vorsteuern	Fr.	214'535.50
Einnahmen	Fr.	<u>0.00</u>
Nettoinvestition	Fr.	214'535.50
		=====

d) Abwasserbeseitigung

Verpflichtungskredit gemäss Beschluss Einwohnergemeindeversammlung 8. Dezember 2020	Fr.	351'000.00
Bruttoanlagekosten in den Jahren 2021 - 2022	- Fr.	<u>271'965.10</u>
<b>Kreditunterschreitung</b>	<b>Fr.</b>	<b>-79'034.90</b>
		=====

Nettoinvestition:

Bruttoanlagekosten ohne bezogene Vorsteuern	Fr.	252'520.85
Einnahmen	Fr.	<u>0.00</u>
Nettoinvestition	Fr.	252'520.85
		=====

<b>Zusammenstellung</b>	<b>Budget</b>	<b>Verbrauch</b>
<b>Gemeindestrasse</b>	Fr. 227'000.00	Fr. 155'718.65
<b>Wasserversorgung</b>	Fr. 251'000.00	Fr. 191'797.95
<b>Elektrizitätsversorgung</b>	Fr. 224'000.00	Fr. 231'017.40
<b>Abwasserbeseitigung</b>	<u>Fr. 351'000.00</u>	<u>Fr. 271'965.10</u>
<b>Total</b>	Fr. 1'053'000.00 =====	Fr. 850'499.10 =====
<b>Kreditunterschreitung</b>		Fr. -202'500.90 =====

Kreditunterschreitung in Prozent 19,23

### **Begründung Kreditunterschreitung**

Die Vergabe der Baumeisterarbeiten konnte deutlich unter dem Kostenvoranschlag erfolgen. Der Zuschlag für die Arbeiten lag 24 % unter den angenommenen Kosten. Die Bandbreite der eingereichten Baumeisterangebote lag zwischen 100 und 134%.

### **Antrag:**

Die Kreditabrechnung sei zu genehmigen.

### 3.2 Umbau und Sanierung Regenbecken "Träntschi"

Verpflichtungskredit gemäss Beschluss	
Einwohnergemeindeversammlung 4. Dezember 2018	Fr. 790'000.00
Bruttoanlagekosten in den Jahren 2019-2022	- Fr. <u>857'888.20</u>

<b>Kreditüberschreitung</b>	<b>Fr. 67'888.20</b>
	=====

Nettoinvestition:

Bruttoanlagekosten (aktiviert)	Fr. 797'090.95
Einnahmen	Fr. <u>0.00</u>
Nettoinvestition	Fr. 797'090.95
	=====

Kreditüberschreitung in Prozent	8,59
---------------------------------	------

#### Begründung Kreditüberschreitung

Das ganze Regenbecken musste von innen mit einer speziellen Beschichtung neu abgedichtet werden. Die Dichtigkeit konnte erst überprüft werden, als das Becken für die Sanierung ausser Betrieb genommen worden war. Die Kosten für die Abdichtungsarbeiten wurden im Kostenvoranschlag nicht berücksichtigt. Diverse kleinere Anpassungen bei den Steuerungen (Steuerkabel, über welche Daten an die ARA-Leitstelle in Killwangen übermittelt werden) und elektrisch gesteuerten Drosselschiebern wurden im Vorprojekt anders beurteilt und mussten nach Absprache mit der ARA während der Bauphase noch ergänzt werden.

#### Antrag:

Die Kreditabrechnung sei zu genehmigen.

## **Traktandum 4**

### **Einbürgerungen**

#### **Allgemeines**

Sind die Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss den gesetzlichen Vorgaben erfüllt, sichert die Gemeindeversammlung das Gemeindebürgerrecht zu für den Fall, dass das Kantonsbürgerrecht und die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung erteilt werden. Die Gemeindeversammlung kann ein Gesuch nur auf begründeten Antrag hin ablehnen. Stützt sich ein Ablehnungsantrag auf Gründe, zu denen sich die gesuchstellende Person noch nicht äussern konnte, kann der Vorsitzende die Behandlung des Gesuchs zwecks Gewährung des rechtlichen Gehörs aussetzen. Ein Ablehnungsentscheid der Gemeindeversammlung ist nur dann rechtmässig, wenn vor der jeweiligen Abstimmung ein Antrag auf Ablehnung mit Begründung gestellt worden ist. Eine diskussionslose und unbegründete Ablehnung eines Einbürgerungsgesuches durch die Gemeindeversammlung würde im Beschwerdefall zwingend zur Aufhebung des angefochtenen Gemeindeversammlungsbeschlusses führen und der Entscheid würde zur erneuten Beurteilung an die Gemeindeversammlung zurückgewiesen. Über die Anträge ist einzeln abzustimmen.

#### **Einbürgerungsgesuche**

Die nachstehenden Personen ersuchen um Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Würenlos. Das Ergebnis der getroffenen Abklärungen über die Einbürgerungsvoraussetzungen ist positiv ausgefallen. Die Gesuchstellenden haben den staatsbürgerlichen Test erfolgreich absolviert. Im persönlich geführten Einbürgerungsgespräch konnte sich der Gemeinderat davon überzeugen, dass die Bewerberinnen und Bewerber integriert sind und über gute Grundkenntnisse der staatlichen Organisation in Bund, Kanton und Gemeinde verfügen. Dem Gemeinderat ist über die Gesuchstellenden nichts Negatives bekannt. Es sprechen keine Gründe gegen die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts.

Folgende Personen ersuchen um Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Würenlos:

**4.1 Pedersen, Ulrik, und Bargisen, Ina, zusammen mit ihren unmündigen Kindern Noah und Lucas**

- a) **Pedersen, Ulrik**, geboren in Odense (Dänemark) am 31. Mai 1974, dänischer Staatsangehöriger, in Würenlos, Flurweg 4



Ulrik Pedersen ist am 3. Juni 2009 in die Schweiz eingereist und seither in Würenlos wohnhaft.

**Antrag:**

Ulrik Pedersen sei das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Würenlos zuzusichern.

- b) **Bargisen, Ina**, geboren in Esbjerg (Dänemark) am 28. Juli 1976, dänische Staatsangehörige, in Würenlos, Flurweg 4



Ina Bargisen ist am 7. Juni 2009 in die Schweiz eingereist und seither in Würenlos wohnhaft.

**Antrag:**

Ina Bargisen sei das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Würenlos zuzusichern.

- c) **Bargisen, Noah**, geboren in Aarau am 24. November 2005, dänischer Staatsangehöriger, in Würenlos, Flurweg 4



Noah Bargisen ist am 7. Juni 2009 mit seinen Eltern in die Schweiz eingereist und seither in Würenlos wohnhaft.

**Antrag:**

Noah Bargisen sei das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Würenlos zuzusichern.

- d) **Bargisen, Lucas**, geboren in Aarau am 16. Oktober 2007, dänischer Staatsangehöriger, in Würenlos, Flurweg 4



Lucas Bargisen ist am 7. Juni 2009 mit seinen Eltern in die Schweiz eingereist und seither in Würenlos wohnhaft.

**Antrag:**

Lucas Bargisen sei das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Würenlos zuzusichern.

## **Traktandum 5**

### **Gemeindeverband Abwasserreinigungsanlage Killwangen-Spreitenbach-Würenlos; Totalrevision Satzungen**

#### **Ausgangslage**

Die Gemeinden Killwangen, Spreitenbach und Würenlos reinigen ihr Abwasser in der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage (ARA) "Schnyderhau" in Killwangen. Seit dem Bau der ARA im Jahr 1964 steht diese mit allen Werkanlagen und Umgelände im Eigentum des Abwasserverbands Killwangen-Spreitenbach-Würenlos. Bis heute wurde die ARA mehrfach erweitert und saniert.

Die aktuellen Satzungen basieren noch auf den Gründungssatzungen und der Strategie, dass der Bau einer Abwasserreinigungsanlage ansteht. Seit diesem Zeitpunkt wurden die Satzungen nie mehr überarbeitet. Sie sind nicht mehr zeitgemäss. So berücksichtigen sie auch diverse Gesetzesänderungen auf Bundes- und Kantonebene nicht, welche aber wesentliche Auswirkungen auf die Organisation und den Betrieb einer Abwasserreinigungsanlage haben.

#### **Vollkostenrechnung**

Zu den Kosten für Betrieb und Unterhalt einer ARA gehören laut Bundesgesetz auch die Finanzierungskosten für Investitionen (Abschreibungen und Zinsen). Obwohl das Gelände mit allen Werkanlagen seit dem Bau der Kläranlage im Eigentum des Abwasserverbandes steht, wurden die bisherigen Sanierungen und Ersatzinvestitionen anteilmässig über Investitionsbeiträge der Verbandsgemeinden finanziert und in den Anlagebuchhaltungen der einzelnen Gemeinden geführt und abgeschrieben.

Dieser "Widerspruch" wurde 1985 anlässlich der Satzungsrevision der Gründungssatzungen nicht hinterfragt und so übernommen, obwohl diese Bestimmungen ursprünglich nur die Finanzierung für den Bau der Kläranlage regelten. Das war zu dieser Zeit üblich, weil 1985 die Verteilung der Entsorgungskosten noch nicht nach dem Verursacherprinzip geregelt waren. Die bestehenden Satzungen weisen noch weitere, allerdings weniger gravierende Mängel auf, welche den heute geltenden übergeordneten Bestimmungen angepasst werden müssen.

#### **Neue Satzungen**

Weil viele Abwasserverbände noch auf alten, mittlerweile überholten Satzungen basieren, hat der Kanton Aargau vor wenigen Jahren neue Mustersatzungen

erarbeitet, um die Revisionen der Satzungen zu standardisieren und die erforderlichen Genehmigungen durch den Kanton zu vereinfachen. Der Abwasserverband Killwangen-Spreitenbach-Würenlos revidiert seine Satzungen daher auf der Basis der Mustersatzungen des Kantons Aargau, in welchem die aktuellen gesetzlichen Grundlagen abgebildet sind, und ergänzt sie mit verbandspezifischen Bestimmungen.

## **Wesentliche Satzungsänderungen**

Gemäss Gewässerschutzgesetz des Bundes müssen die Eigentümer einer ARA die erforderlichen Rückstellungen für Sanierungen und Ersatz oder für Anpassungen an neue gesetzliche Anforderungen vornehmen. Das heisst, dass die Verbandsgemeinden für die Finanzierung ihrer Abwasseranlagen (Kanalisationsanlagen und Regenbehandlungsanlagen) verantwortlich sind. Die Eigentümer der ARA sind demzufolge für Sanierungen und Investitionen der notwendigen Werkanlagen zuständig.

Die Genehmigung von Investitionen (wie auch die damit verbundene Beschaffung der Geldmittel) gehört zu den Aufgaben des Eigentümers (vertreten durch den Vorstand) und diese unterliegt dem fakultativen Referendum. Bewilligungen und Investitionsbeiträge der Verbandsgemeinden anlässlich der Gemeindeversammlungen sind somit nicht mehr nötig. Sie werden stattdessen vom Vorstand auf Antrag des Betriebsleiters beurteilt und entschieden.

Investitionsmassnahmen, welche in Zusammenhang mit der Verfahrenstechnik (Reinigungsleistung) stehen, werden in aller Regel vom Kanton verlangt und ein entsprechendes durch einen Ingenieur ausgearbeitetes Bauprojekt wird auch vom Kanton beurteilt und genehmigt. Dieser Prüfungs- und Genehmigungsmechanismus ist zuverlässiger und effizienter, als wenn Projekte ohne jegliches fachmännisches Know-how an den jeweiligen Gemeindeversammlungen diskutiert und entschieden werden müssen.

## **Rechtspersönlichkeit des Abwasserverbandes**

Ein Gemeindeverband, wie dies der Abwasserverband Killwangen-Spreitenbach-Würenlos ist, besitzt nach aargauischem Gemeinderecht eine eigene Rechtspersönlichkeit. Im vorliegenden Fall hat dieser Verband den Auftrag, das Abwasser der angeschlossenen Gemeinden eigenständig nach den geltenden Vorschriften und Satzungen zu reinigen.

Der Vorstand des Abwasserverbandes amtiert in dieser Aufgabe als Exekutive mit analogen Rechten und Pflichten eines Gemeinderates. Den Verbandsgemeinden kommt eine übergeordnete Aufsichtspflicht zu. Sie wachen darüber, dass der Abwasserverband seinen Auftrag, der ihm durch die Satzungen über-

bunden wird, auch erfüllt. In die Satzungen sind deshalb Bestimmungen aufzunehmen, welche die Arbeitsweise des Vorstandes und die Geschäftstätigkeiten (Geschäftsführung, Betriebsleitung, Sekretariat, Rechnungsführung) vorgeben.

### **Verteilung der Kosten**

Die Kosten werden heute aufgrund der Einwohnerzahlen auf die beteiligten drei Verbandsgemeinden verteilt. Dies entspricht nicht dem bereits seit 1991 im Gewässerschutzgesetz des Bundes festgelegten Verursacherprinzip. Darum soll dies neu über die Art (Fracht) und Menge des erzeugten Abwassers in festgelegten Intervallen ermittelt werden. Anhand der Messergebnisse wird der Verteilschlüssel regelmässig überprüft und er kann angepasst werden.

Die Satzungen sehen in § 22 vor, dass die Betriebs- und Verwaltungs- sowie die Finanzierungskosten verursachergerecht von den Verbandsgemeinden zu tragen sind und dass der Vorstand hierzu ein Kostenverteiler-Reglement auszuarbeiten hat.

### **Inkraftsetzung**

Der ARA-Vorstand und die Gemeinderäte der drei Verbandsgemeinden sowie das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau haben die neuen Satzungen geprüft. Nach der Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen der drei Verbandsgemeinden müssen die Satzungen noch formell vom Kanton genehmigt werden, bevor sie in Kraft treten können.

Die Satzungen sind im Anhang des Traktandenberichtes zu finden.

### **Antrag:**

Die neuen Satzungen des Abwasserverbandes Killwangen-Spreitenbach-Würenlos seien zu genehmigen.

## **Traktandum 6**

### **Gemeindevertrag über die polizeiliche Zusammenarbeit (Regionalpolizei Wettingen-Limmattal); Neuer Gemeindevertrag**

#### **Das Wichtigste in Kürze**

Die Regionalpolizei Wettingen-Limmattal, die auch für die Gemeinde Würenlos zuständig ist, hat ihren Betrieb am 1. Januar 2013 aufgenommen. Die Zusammenarbeit ist mit einzelnen Verträgen zwischen der Gemeinde Wettingen und den jeweiligen Vertragsgemeinden Bergdietikon, Killwangen, Neuenhof, Spreitenbach und Würenlos geregelt.

In den vergangenen Jahren hat hauptsächlich der Verteilschlüssel der Kosten immer wieder zu Diskussionen Anlass gegeben. Die Vertragsgemeinden haben sich dafür ausgesprochen, den Vertrag zu überarbeiten und zu erneuern. Künftig soll nicht mit jeder Gemeinde einzeln ein Vertrag abgeschlossen werden, sondern ein gemeinsamer Vertrag zwischen den sechs Gemeinden.

Neben kleineren Anpassungen fallen hauptsächlich zwei Änderungen ins Gewicht. Einerseits wird der Verteilschlüssel dahingehend verändert, dass die Kosten proportional anhand der Bevölkerungszahlen aufgeteilt werden. Dies bewirkt bei Wettingen eine Entlastung, bei den anderen Vertragsgemeinden eine Mehrbelastung in unterschiedlichem Ausmass. Andererseits soll der Polizeiposten in Spreitenbach aufgehoben werden. Dies hat hauptsächlich einen Einfluss auf die Spreitenbacher Bevölkerung.

Der neue Vertrag soll auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt werden.

#### **Ausgangslage**

Im Herbst 2011 haben sich der Einwohnerrat Wettingen sowie die Einwohnergemeindeversammlungen von Neuenhof, Killwangen, Spreitenbach, Bergdietikon und Würenlos für die Gründung der Regionalpolizei Wettingen-Limmattal ausgesprochen. Die entsprechenden Verträge wurden im April 2012 unterzeichnet. Die neue Polizeiorganisation hat ihren Betrieb per 1. Januar 2013 aufgenommen.

Die Regionalpolizei Wettingen-Limmattal hat sich in den vergangenen bald zehn Jahren sehr gut etabliert und leistet einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit in der Region. In den vergangenen Jahren hat die Aufteilung der Kosten auf die Gemeinden immer wieder zur Diskussionen Anlass gegeben. Der Führungsausschuss der Regionalpolizei sowie die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden haben sich dafür ausgesprochen, den Verteilschlüssel aufgrund der Bevölkerungszahlen anzupassen.

Im Weiteren hat sich das Arbeitsumfeld der Polizei sowie der Dienstleistungsbezug der Bevölkerung in den letzten Jahren stark gewandelt. So kam die Beibehaltung des Polizeipostens in Spreitenbach immer mehr unter Druck. Sämtliche Schaltertätigkeiten sollen künftig auf Wettingen konzentriert werden.

## Anpassungen Vertrag

Die Anpassungen mit grösseren Auswirkungen betreffen den Verteilschlüssel und die definitive Aufhebung des Postens Spreitenbach. Im Weiteren wurden kleinere Anpassungen vorgenommen, wie Vereinheitlichung von Ausdrücken, bessere Lesbarkeit, Anpassungen an neue Gegebenheiten etc.

Für Details wird auf die Synopse im Anhang des Traktandenberichts verwiesen.

## Kostenverteilschlüssel

Der bisherige Kostenverteilschlüssel war wie folgt vereinbart:

Wettingen	45,8 %
Neuenhof	14,7 %
Killwangen	3,1 %
Spreitenbach	21,9 %
Bergdietikon	4,5 %
Würenlos	10,0 %

Die Vertretenden aller Vertragsgemeinden haben einen neuen Kostenverteilschlüssel ausgehandelt. Neu werden die Kosten ab 2024 nach der Einwohnerzahl verteilt.

Anhand eines Rechenbeispiels mit den Budgetzahlen 2023 ergeben sich folgende finanzielle Auswirkungen auf die verschiedenen Gemeinden:

	Einwohner 31.12.2021	Verteiler bisher	Budget 2023 bisher	Verteiler neu	Veränd. in %	Budget 2023 neu	Veränderung in Fr.
Total	53'650	100,00%	4'236'000.00	100,00%		4'236'000.00	
Wettingen	21'085	45,80%	1'940'088.00	39,30%	-6,50%	1'664'791.43	-275'296.57
Neuenhof	8'931	14,70%	622'692.00	16,65%	1,95%	705'157.80	82'465.80
Killwangen	2'066	3,10%	131'316.00	3,85%	0,75%	163'123.50	31'807.50
Spreitenbach	12'117	21,90%	927'684.00	22,59%	0,69%	956'712.25	29'028.25
Bergdietikon	2'947	4,50%	190'620.00	5,49%	0,99%	232'683.91	42'063.91
Würenlos	6'504	10,00%	423'600.00	12,12%	2,12%	513'531.11	89'931.11

Für die Gemeinde Wettingen bedeutet der neue Verteilschlüssel eine Entlastung. Die übrigen Vertragsgemeinden werden dagegen unterschiedlich mehrbelastet (Würenlos + 2,12 %).

Im Zuge der Verhandlungen wurde ein möglicherweise vorhandener Standortvorteil der Gemeinde Wettingen thematisiert. Ein solcher Vorteil ist aber kaum gegeben. Die Korpsangehörigen sind hauptsächlich in Patrouillen im Verbandsgebiet unterwegs, sodass in allen Gemeinden die Sicherheit gleich hoch ist. Zudem können diverse Dienstleistungen (inkl. Bussenportal) online bezogen werden, was den Stellenwert eines Schalters reduziert. Im Gegenteil ergeben sich für Wettingen zahlreiche Mehraufwände, die bereits unter dem heute gültigen Vertrag nicht verrechnet werden. Zu diesen nicht verrechneten Leistungen zählen:

- Die Verrechnung der Miete für die Räumlichkeiten der Regionalpolizei erfolgt zu tieferen Ansätzen als auf dem Markt gegeben sind.
- Unterhalt und Reinigung der Räumlichkeiten
- Management-Abgeltung Gemeindeammann (als Polizeivorsteher)
- Dienstleistungen Finanzverwaltung für Zahlungsverkehr, Budgetierung, Abrechnung und Lohnadministration
- Dienstleistungen Personalstelle (Rekrutierung, Eintritte, Austritte, Administration, Disziplinarmaßnahmen etc.)
- Behandlung von Beschwerden aus der Bevölkerung durch den Gemeindeammann und den Gemeindeschreiber
- Anwalts- und Gerichtskosten bei Anzeigen gegen Korpsangehörige inkl. Aufwendungen der Verwaltung im Rahmen von Vernehmlassungen

### **Wegfall des Polizeipostens Spreitenbach**

Seit Gründung der Regionalpolizei Wettingen-Limmattal wurde in Spreitenbach noch bis November 2019 ein Polizeiposten geführt, der jeweils von einer Polizistin bzw. einem Polizisten besetzt war. Weil dies betrieblich und personell umständlich war, ist der Posten schon seit drei Jahren nicht mehr besetzt. Die Polizeiarbeit hat sich in den letzten Jahren stark verändert. Die Polizei arbeitet digitaler und verfügt über Arbeitsgeräte, welche nicht mehr an einen Arbeitsplatz gebunden sind, sondern mobil mitgeführt werden können. Zudem ist die Regionalpolizei viel unterwegs und schneller vor Ort. Die Kosten und der Aufwand für eine effiziente Polizeiarbeit stehen in einem Missverhältnis zu einem weiteren Betrieb eines Polizeischalters. Deshalb wurde der Betrieb des Postens in Spreitenbach nun definitiv aus dem Gemeindevertrag (Anhang 2) gestrichen.

## **Zeitplan**

16. November 2022	Einwohnergemeindeversammlung Killwangen
21. November 2022	Einwohnergemeindeversammlung Neuenhof
	Einwohnergemeindeversammlung Spreitenbach
24. November 2022	Einwohnergemeindeversammlung Bergdietikon
7. Dezember 2022	Einwohnergemeindeversammlung Würenlos
15. Dezember 2022	Einwohnerratssitzung Wettingen
Ende Januar 2023	Rechtskraft aller Beschlüsse
März 2023	Unterzeichnung des Vertrags
1. Januar 2024	Inkrafttreten

## **Zustimmung aller Gemeinden**

Der neue Vertrag, der von allen Gemeinden gemeinsam abgeschlossen wird, ersetzt auch den Vertrag vom 2. April 2012 zwischen der Gemeinde Wettingen und der Gemeinde Würenlos.

Ein Vertrag über eine gemeinsame Aufgabenerfüllung erfordert die Zustimmung aller Vertragsparteien. Lehnt die Gemeindeversammlung einer Gemeinde den Vertrag ab, ist er nicht zu Stande gekommen. Diesem Umstand wurde mit einer neuen Vertragsklausel (§ 13) entsprechend Rechnung getragen. Die Gültigkeit des vorliegenden Vertrages erfordert die Zustimmung der Gemeinde Wettingen und von mindestens drei weiteren Gemeinden. Sollte eine Gemeinde den Vertrag ablehnen, müssten die Kosten neu berechnet und ausgehandelt werden. Es ist davon auszugehen, dass sich bei einem Ausscheiden einer Gemeinde die Gesamtkosten reduzieren, der Anteil an notwendigen Fixkosten jedoch auf die verbleibenden Gemeinden aufzuteilen ist und somit eine gewisse finanzielle Mehrbelastung auf die zustimmenden Vertragsgemeinden zukommt.

## **Antrag:**

Dem neuen Gemeindevertrag über die polizeiliche Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden Bergdietikon, Killwangen, Neuenhof, Spreitenbach, Wettingen und Würenlos sei zuzustimmen.

## Traktandum 7

### Alterszentrum Würenlos AG; Zusätzliche Kapitaltranche für Baugesuchverfahren

#### Vorgeschichte

Im Zusammenhang mit dem auf der Zentrumswiese geplanten Alterszentrum wurde 2016 durch den Souverän festgelegt, dass für den Bau desselben eine gemeinnützige Aktiengesellschaft, die zu 100 % im Eigentum der Einwohnergemeinde steht, gegründet werden soll. Konkret fasste die Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Dezember 2016 praktisch einstimmig die folgenden Beschlüsse:

- 1. Der Gründung der gemeinnützigen Aktiengesellschaft "Alterszentrum Würenlos AG" wird zugestimmt und der Gemeinderat wird ermächtigt, sämtliche notwendigen Rechtshandlungen und weiteren Massnahmen für die Umsetzung der Gründung der Alterszentrum Würenlos AG vorzunehmen.*
- 2. Als Kapital der Alterszentrum Würenlos AG wird das gesamte Kapital des bestehenden Altersheimfonds der Einwohnergemeinde Würenlos eingeworfen. Es wird zu diesem Zweck ein Verpflichtungskredit von Fr. 4'000'000.00 genehmigt. Eine Tranche von Fr. 1'500'000.00 wird nach Gründung der AG ausbezahlt, der Rest nach Vorliegen der rechtskräftigen Baubewilligung.*
- 3. Im Sinne einer Absichtserklärung wird festgelegt, dass die Einwohnergemeinde der Alterszentrum Würenlos AG für den Bau des Alterszentrums eine Fläche von ca. 6'000 m<sup>2</sup> auf der Zentrumswiese (Parzellen 495, 3704, 4240 und 4729) zur Verfügung stellt, und zwar entweder im Baurecht oder mittels Sacheinlage in die AG.*

Die Alterszentrum Würenlos AG wurde 2017 gegründet. Die AG bzw. deren Verwaltungsrat ist seither zuständig für die Planung, die Finanzierung, den Bau und schliesslich die Vermietung der Baute an eine professionelle Betreiberin.

Bald nach ihrer Gründung und den entsprechenden Vorbereitungsarbeiten führte die Alterszentrum Würenlos AG 2018/2019 einen Studienwettbewerb für ein Alterszentrum auf der Zentrumswiese durch. Von einer aus Fachleuten besetzten Jury wurde das Siegerprojekt "Margerite" des Architekturbüros Fiechter & Salzmann, Zürich, erkoren. Das Projekt wurde in der Folge vom Architekturbüro im Auftrag der AG weiterbearbeitet, sodass im August 2019 die Unterlagen als Vorentscheidsgesuch eingereicht werden konnten. Mit diesem dem Baugesuch vorgeschalteten Verfahren wollte die AG Rechtssicherheit hinsichtlich verschiedener grundsätzlicher Fragen erlangen. Erst danach sollte das definitive Baugesuch ausgearbeitet werden. Gegen das Vorentscheidsgesuch gingen

acht Einwendungen ein. Es fand eine Einwendungsverhandlung statt, bei welcher keine Einigung erzielt werden konnte. Im Juni 2020 zog die Alterszentrum Würenlos AG das Vorentscheidsgesuch zurück. Sie liess das Projekt von den Architekten überarbeiten und reichte schliesslich Ende Oktober 2021 das Baugesuch ein. Gegen dieses Baugesuch gingen vier Einwendungen ein, darunter eine Sammeleinwendung.

### **Projekt- und Verfahrenskosten**

Der Gemeinderat hatte der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2016 beantragt, es sei das vorhandene Kapital des Altersheimfonds von 4 Mio. Franken in die Alterszentrum Würenlos AG als Kapital einzuwerfen, wobei vorerst eine Tranche von 1,5 Mio. Franken ausbezahlt wurde, welche bis zum Abschluss des Baugesuchsverfahrens reichen sollte. Es handelte sich dabei um eine Schätzung der zu erwartenden Kosten. Es war schon damals klar, dass mit Einwendungen gegen einen Alterszentrumsbau auf der Zentrumswiese zu rechnen sein wird. Dennoch war es schwierig abzuschätzen, welche Ausgaben bis zum Vorliegen einer Baubewilligung zu tätigen sein würden.

Die Alterszentrum Würenlos AG hat aufgrund der Erkenntnisse aus dem Vorentscheidsgesuchsverfahren das Projekt umarbeiten lassen, um es so bewilligungsfähig zu machen. Dieser zusätzliche Aufwand schlug sich in den Kosten nieder. Die mittlerweile aufgelaufenen Kosten belaufen sich auf rund 1,75 Mio. Franken. Weil die ausbezahlte Tranche von 1,5 Mio. Franken im Dezember 2021 - also mitten im Verfahren - aufgebraucht war, musste der Verwaltungsrat der Alterszentrum Würenlos AG kurzfristig zusätzliche Mittel beschaffen, um offene Rechnungen zu bezahlen und das Projekt weiter voranzutreiben. Der Verwaltungsrat fand eine für die Alterszentrum Würenlos AG gangbare und günstige Lösung, indem bei der Möckel Garten AG, Würenlos, zwei Darlehen in der Höhe von insgesamt Fr. 350'000.00 zins- und gebührenfrei aufgenommen werden konnten. Durch die Aufnahme dieser Darlehen konnten die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Baugesuchsverfahren fortgesetzt werden. Hätte der Verwaltungsrat Ende 2021 warten müssen, bis die Gemeindeversammlung über die Gewährung einer weiteren Tranche entschieden hat, wäre viel wertvolle Verfahrenszeit verloren gegangen.

Da die Einwohnergemeindeversammlung grundsätzlich den Kredit über 4 Mio. Franken zu Lasten des Altersheimfonds genehmigt hat und die erste bewilligte Tranche von 1,5 Mio. Franken für das laufende Projekt verwendet wurde, sind nun immer noch 2,5 Mio. Franken verfügbar.

## Zusammenstellung bisher aufgelaufene Projektkosten

Bisher sind für das laufende Projekt folgende Kosten angefallen:

Studienauftrag	Fr.	253'097.85
Nachjurierung Studienauftrag	Fr.	25'338.90
Architekturbüro	Fr.	769'028.25
Bauherrenvertretung	Fr.	202'536.00
Bauingenieur	Fr.	73'539.70
Heizungs-/Lüftungsplaner	Fr.	179'815.95
Küchenplaner	Fr.	28'206.60
Landschaftsplaner	Fr.	43'712.95
Flussbau-Planer (Hochwasserschutz)	Fr.	24'644.30
diverse Aufwendungen Projekt (Berater, Fachplaner, Infobroschüre)	Fr.	65'654.45
Baunebenkosten (Ausschreibung, Bau-Tafeln, Organversicherung)	Fr.	9'513.70
Vorbereitungsarbeiten (Bodenuntersuchungen, Modellbau, Baugespann)	Fr.	<u>62'572.80</u>
<b>Total Projektkosten (inkl. MWST)</b>	<b>Fr.</b>	<b>1'737'661.45</b>

## Zusätzlich benötigte Finanztranche:

Ablösung Darlehen	Fr.	350'000.00
juristische Beratung, Verfahrenskosten	Fr.	170'000.00
Aufwand Aktiengesellschaft 2023/2024	Fr.	<u>80'000.00</u>
<b>Total zu bewilligende Tranche</b>	<b>Fr.</b>	<b>600'000.00</b>

=====

## Stellungnahme des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat der Alterszentrum Würenlos AG hat zur Kostenentwicklung Stellung genommen:

Er erachtet das gewählte Vorgehen als richtig. Die Gründe zur Aufnahme der Darlehen waren: Durch den plötzlichen Hinschied des Finanzverantwortlichen im Verwaltungsrat entstand eine vorübergehende Vakanz und die Entscheidungswege waren länger geworden. Eine Nachfolge konnte in Kürze nicht gefunden werden. Es wurden fällige Rechnungen zur Zahlung gemahnt, insbesondere für eine Forderung des Architekturbüros. Man wollte finanzielle Probleme mit den Gläubigern verhindern, und dies sowohl als AG und als Verwaltungsrat, als auch seitens der Einwohnergemeinde als Alleinaktionärin. Beide Darlehen mussten rasch aufgenommen werden, damit die AG liquid blieb. Die Darlehen waren die einzige Lösung, damit der Engpass nicht nur schnell und zielgerichtet, sondern auch ohne Kostenfolge für die AG beseitigt werden konnte. Aufgrund

dessen wurde entschieden, nun Aufgaben und Kompetenzen des Bauherrenvertreters VR zu prüfen allenfalls anzupassen. Wegen der deutlich längeren Entscheidungswege (Einholung Beschluss der Gemeindeversammlung über eine weitere Tranche) wäre der Gemeinderat nicht in der Lage gewesen, eine ebenso rasche Lösung zu finden. Die negativen Folgen wären aber gerade auch auf die Gemeinde als Aktionärin zurückgefallen.

Seit Baugesuchseingabe und öffentlicher Auflage sind seitens Verwaltungsrat keine weiteren Aktivitäten ausgeführt worden mit Ausnahme der erforderlichen Sitzungen.

Im Budget der Alterszentrum Würenlos AG ist ein Anteil von Fr. 30'000.00 für Verfahrenskosten im Beschwerdefall und für die juristische Begleitung enthalten. Dieser Betrag ist zu knapp bemessen und reicht mit Sicherheit nicht aus.

Die Mehrkosten resultieren aus verschiedenen Positionen (siehe Aufstellung oben). Beim Studienwettbewerb wurden sieben statt der ursprünglich vorgesehenen fünf Teams eingeladen, damit auch ein Nachwuchsteam eine Chance erhielt und die Auswahl im zweistufigen Verfahren an Qualität gewinnen konnte. Im Bereich Umgebungsgestaltung (Parkfläche) und Hochwasserschutz hat die AG den ganzen Aufwand bezahlt, obwohl eine Aufteilung der Kosten zwischen AG und Einwohnergemeinde angezeigt gewesen wäre. Die längere Studien- und Planungsphase ergab sich, weil zuerst ein Vorentscheidsgesuch eingereicht wurde. Aus diesem Verfahren ergaben sich neue Fragen, die es zu klären galt, weshalb das Gesuch zurückgezogen wurde. Es folgte eine weitere Planungsphase zur Anpassung des Projekts bis hin zur Baugesuchseingabe Ende Oktober 2021. Daneben wurde die Betreiberin ausgewählt, welche ihrerseits noch wichtige Hinweise auf den Betrieb geben konnte. Dieses Auswahlverfahren wurde im Kanton Aargau zuvor noch nie angewendet, weshalb der Verwaltungsrat auf externe Unterstützung angewiesen war. Nach der Besprechung mit der Kantonalen Denkmalpflege kam es zu einem erhöhten Planungsaufwand, da Verwaltungsrat wie auch Gemeinderat prüfen lassen wollten, ob der vorgesehene Standort des Projekts "Margerite" auf der Zentrumswiese möglich ist. Beide hielten am Standort und am Projekt fest. Durch die längere Projektphase wurde schliesslich auch der Aufwand beim Verwaltungsrat grösser, weil Sitzungsgelder und Organisationskosten von jährlich mindestens Fr. 40'000.00 anfallen.

## **Weiteres Vorgehen**

Die Vorprüfung des Baugesuchs beim Kanton ergab, dass das Projekt aus baurechtlicher Sicht bewilligungsfähig wäre. Hingegen lehnt die Kantonale Denkmalpflege die geplante räumliche Anordnung am Standort auf der Zentrums- wiese ab. Hierüber war bereits im Vorfeld in den Medien orientiert worden und der Gemeinderat hat eine ausführliche Stellungnahme abgegeben. Weil der Kanton die Zustimmung verweigert hat, musste der Gemeinderat als Bau- behörde auch die Baubewilligung verweigern. Der Verwaltungsrat der Alterszentrum Würenlos AG hat die Chancen bei einem Weiterzug geprüft. Sie dürften bei knapp 50 % liegen. Aus diesem Grund hat er sich dazu entschieden, den Abweisungsentscheid beim Regierungsrat anzufechten. Das Beschwerde- verfahren wird Anwalts- und Verfahrenskosten mit sich ziehen.

## **Anträge:**

1. Der Alterszentrum Würenlos AG sei zu Lasten des bewilligten Verpflichtungskredits von Fr. 4'000'000.00 eine zusätzliche Kapitaltranche von Fr. 350'000.00 für die bereits getätigten Kosten des Baugesuchsverfahrens auszusahlen.
2. Der Alterszentrum Würenlos AG sei zu Lasten des bewilligten Verpflichtungskredits von Fr. 4'000'000.00 eine zusätzliche Kapitaltranche von Fr. 250'000.00 für die zukünftigen Kosten des Baugesuchs- und Rechtsmittelverfahrens auszusahlen.

## **Traktandum 8**

### **Erschliessung "Gatterächer Ost"; Zusatzkredit**

#### **Vorgeschichte**

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Dezember 2021 genehmigte für die Erschliessung des Gebietes "Gatterächer Ost" einen Verpflichtungskredit in der Höhe von Fr. 3'045'000.00. Die Kosten für den Verpflichtungskredit wurden auf der Basis von Referenzpreisen im Juli 2021 ermittelt. Vorgesehen waren der Ausbau der Haselstrasse mit einseitigem Trottoir, einer Ringstrasse im "Gatterächer", um die unbebauten Parzellen zu erschliessen und eine Fusswegverbindung von der Haselstrasse zur Gatterächerstrasse. Zusätzlich wurde im nordöstlichen Teil, auf der Parzelle 4973, eine neue Transformatorstation geplant. Das für den Kostenvoranschlag vorliegende Projekt basierte auf den Grundlagen des geänderten Erschliessungsplans "Gatterächer" und des Gestaltungsplans "Gatterächer Ost" vom 25. September 2015.

In der Zwischenzeit hat sich einiges verändert. Hauptsächlich als Folge des Ukraine-Krieges haben sich die Energiekosten um ca. 20 % erhöht, was wiederum zur Folge hat, dass die Materialkosten und die Ressourcen aus der näheren Region wegen den höheren Transportkosten einem aussergewöhnlichen Preisanstieg unterworfen sind. Bereits durch die Coronavirus-Pandemie haben sich Einstandspreise auf einzelnen Materialien massiv erhöht. Diese Umstände haben zur Folge, dass der im Dezember 2021 genehmigte Verpflichtungskredit bereits nicht mehr aktuell ist. Die Kosten für die Erschliessung "Gatterächer Ost" sind durchschnittlich um ca. 18 % gestiegen.

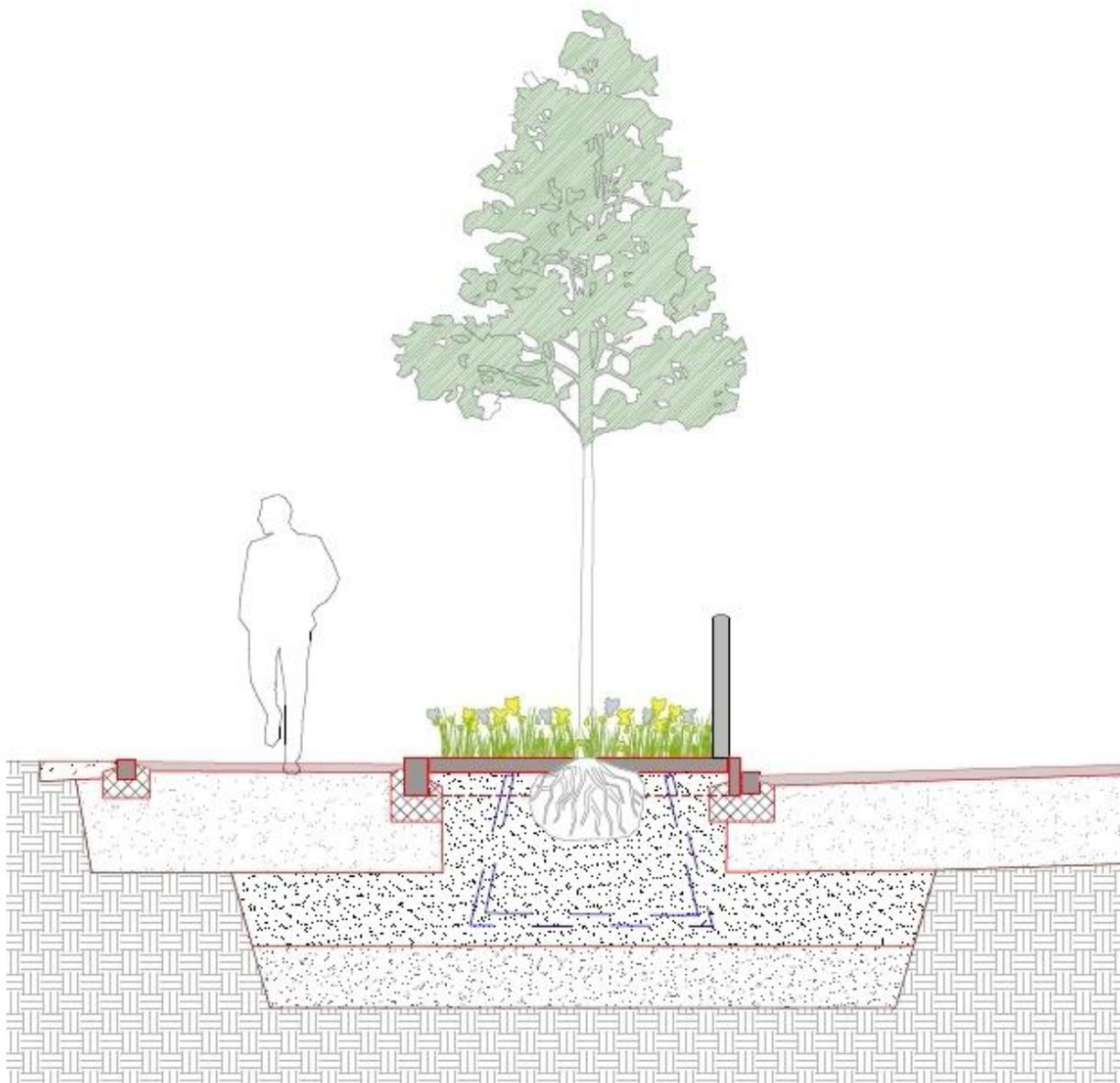
Zusätzlich zur Transport- und Materialkostenteuerung sind im Speziellen die Kosten für die Einbauten der Transformatorstation gestiegen, welche sich gegenüber dem Kostenvoranschlag vom Dezember 2021 um fast 40 % erhöht haben.

Ein weiterer Grund ist eine Projektanpassung. Während der öffentlichen Auflage des Bauprojekts im Januar 2022 forderten einige Anwohner aus dem Gebiet "Gatterächer West", dass der projektierte Ausbau der Haselstrasse nochmals überprüft werde. Der Gemeinderat liess daraufhin das Bauprojekt nochmals analysieren. Es sollte überprüft werden, wie die Sicherheit für Fussgänger, Kindergartenschüler und Velofahrer verbessert werden kann. Aufgrund der Vorschläge hat die Bauverwaltung mit dem Planer das Bauprojekt im Bereich der Haselstrasse neu überarbeitet.

Im angepassten Projekt wird das Trottoir in Richtung Kindergarten "Gatterächer" fahrbahnseitig durch Baumgruben ergänzt, welche den Gehweg, aber auch die Fahrbahn, stellenweise einengen. Die Baumgruben werden mittels Bäumen und zusätzlichen Staudenbepflanzungen begrünt. Dadurch wird der Wohncharakter

der Strasse hervorgehoben und zugleich ein Beitrag zur Biodiversität im öffentlichen Raum geleistet. Ausserdem beschatten und kühlen die Bäume den Strassenkörper.

Mit der Anordnung der Pflanzflächen und den punktuellen Einengungen wird die Funktion des Gehweges auch für Fahrradfahrende offenkundig. Diese sollen auf dem Abschnitt Bahnunterführung-Dorfstrasse auf der Fahrbahn verkehren, und nicht auf dem Gehweg.



*Schnitt eines Strassenabschnitts mit Baumgrube*



*Referenzbeispiel einer Baumgrube zwischen Fahrbahn und Gehweg  
(Berikon AG, Unterdorfstrasse)*

## Kosten

Gleichzeitig mit den Projektanpassungen wurde der Kostenvoranschlag vom Juli 2021, welcher als Grundlage für den Verpflichtungskredit diente, nochmals überprüft und angepasst. Die Kostenteuerung und die Projektanpassung haben insgesamt Mehrkosten von Fr. 536'000.00 zur Folge. Die Gesamtkosten erhöhen sich somit von Fr. 3'045'000.00 auf Fr. 3'581'000.00.

Die Abweichungen pro Gliederung können folgender Tabelle entnommen werden.

Mehrkosten resp. Minderkosten für die Bereiche (in Franken):

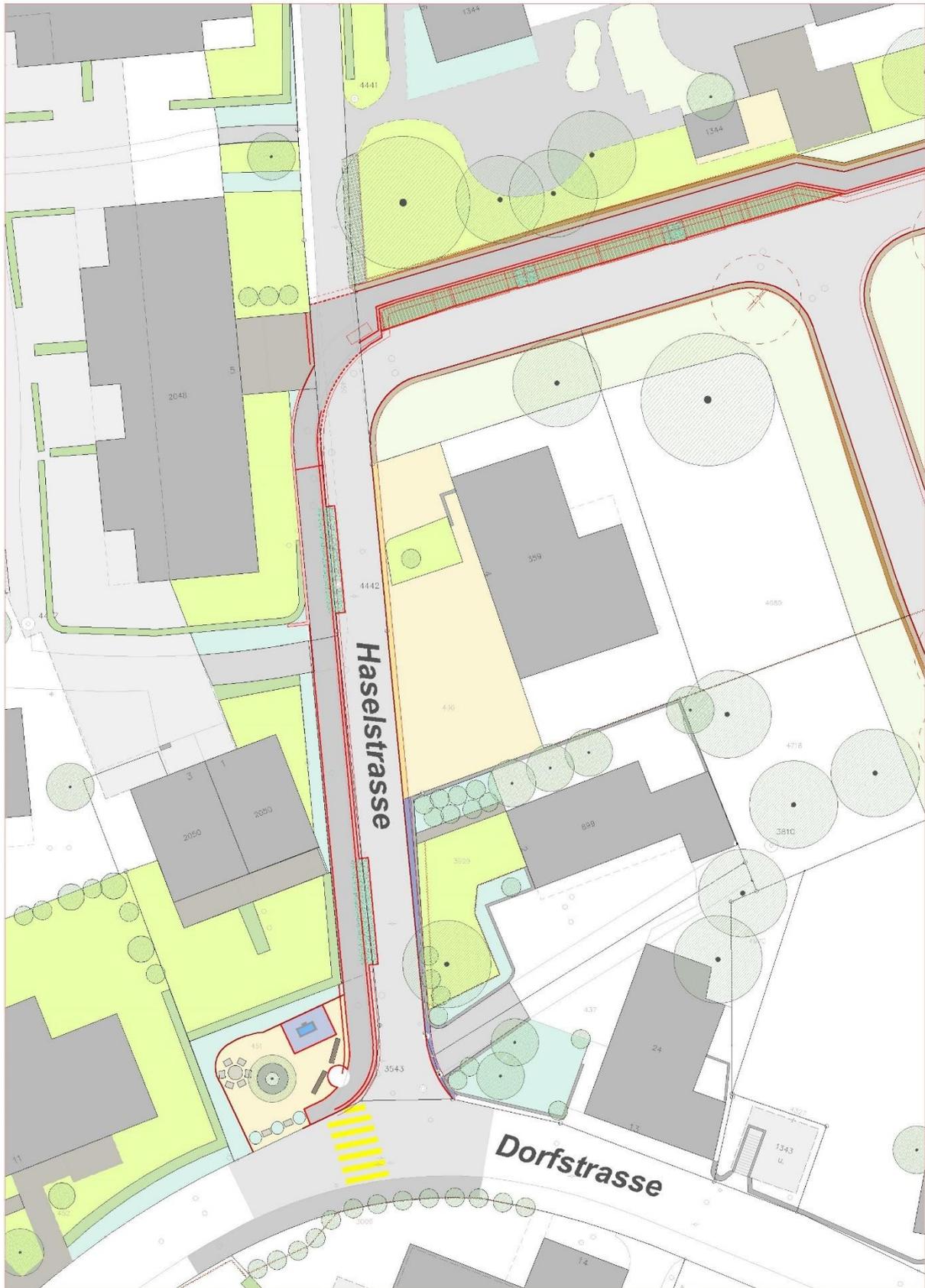
<b>Strassenbau</b>	bewilligter Kredit 07.12.2021	Kostenvoran- schlag 2022	Mehrkosten/ Minderkosten
Strassenbau inkl. Beleuchtung	787'000.00	969'000.00	182'000.00
<b>Werkleitungsbau</b>			
Anteil Kanalisation	941'000.00	1'071'000.00	130'000.00
Anteil Elektrizität	863'000.00	1'061'000.00	198'000.00
Anteil Wasser	358'000.00	386'000.00	28'000.00
Anteil Kommunikation	<u>96'000.00</u>	<u>94'000.00</u>	<u>-2'000.00</u>
Zwischentotal	<u>2'257'000.00</u>	<u>2'612'000.00</u>	<u>354'000.00</u>
<b>Total (inkl. MWST)</b>	<b>3'045'000.00</b>	<b>3'581'000.00</b>	<b>536'000.00</b>

Neue Kostenaufteilung zwischen Einwohnergemeinde und Grundeigentümern:

Anteil Gemeinde inkl. Werke	Fr. 2'214'000.00
Anteil Grundeigentümer	Fr. 1'367'000.00

**Antrag:**

Für die Erschliessung Gewerbegebiet "Gatterächer Ost" sei ein Zusatzkredit von Fr. 536'000.00 zu bewilligen.



*Erschliessung "Gatteräcker Ost", geänderter Abschnitt Haselstrasse*

## **Traktandum 9**

### **Strassen- und Werkleitungssanierung Lättenstrasse; Verpflichtungskredit**

Die koordinierte Werterhaltungsplanung der Gemeindewerke sieht vor, 2023 im Strassenabschnitt der Lättenstrasse zwischen der Hungerbühlstrasse und der Juchstrasse eine Sanierung der Werkleitungen auszuführen. Das Ziel der koordinierten Werkleitungssanierung ist es, durch regelmässige geplante Sanierungsarbeiten die Infrastrukturanlagen der Gemeindestrassen, Kanalisation, Elektrizitäts- und Wasserversorgung sowie des Kommunikationsnetzes auf einem aktuellen Stand zu halten, sodass die Funktions- und Versorgungssicherheit jederzeit gewährleistet ist.

### **Strassenbau und öffentliche Beleuchtung**

Der bauliche Zustand der Lättenstrasse ist in einem sehr schlechten Zustand. Der Kieskoffer, der Strassenoberbau sowie die Randabschlüsse sind sanierungsbedürftig und müssen erneuert werden.

Die drei vorhandenen Standorte der Kandelaber bleiben unverändert, sie werden nur an den Strassenrand angepasst. Die Fundamente werden erneuert und die Leuchten werden mit neuen LED-Leuchtmitteln und intelligenter Steuerung ausgerüstet. Es werden die gleichen Leuchtypen, wie sie in der Gemeinde bereits im Einsatz sind, verwendet.

### **Abwasser**

Im Rahmen der Generellen Entwässerungsplanung der zweiten Generation wurden Mängel an der öffentlichen Kanalisation festgestellt. Um diese Mängel zu beseitigen, wird die Verlegung einer Mischwasserkanalisation geplant. Die öffentliche Kanalisation der Lättenstrasse besteht aus den Haltungen 739-738 und 740-738. Diese liegen zum Teil auf privaten Parzellen. Es ist beabsichtigt, diese zwei Haltungen auf die Nennweite 300 mm auszubauen und sie auf öffentlichem Grund zu erstellen. Zusätzlich soll die Vorbereitung für die zukünftige Verlegung der Haltungen 738-737 und 737-736 in die Juchstrasse vorgenommen werden.

Im Zuge der Bauausführung werden die privaten Grundeigentümer von der Gemeinde über den Zustand ihrer Abwasserleitungen informiert und aufgefordert, die privaten undichten Leitungen zu sanieren. Die Kanalfernsehuntersuchungen der Abwasseranschlüsse wurden noch nicht durchgeführt. Das Gewässerschutzgesetz bildet die Rechtsgrundlage, auf welcher die Gemeinde nötigenfalls die privaten Sanierungen verfügen kann. Die bereits gemachten Erfahrungen in diesem Bereich zeigen, dass die Mehrzahl der Grundeigentümer

einsichtig ist und die meisten Sanierungen ohne Beschreitung des Rechtswegs erfolgen.

### **Wasserversorgung**

Die in der Lättenstrasse verlegte Wasserleitung aus duktilem Guss wird durch eine FZM-Leitung 100 mm ersetzt.

### **Elektrizitätsversorgung**

Für die Elektrizitätsversorgung wird ein neuer Kabelrohblock mit Kabelschutzrohren NW 120 mm verlegt. Neben der Erneuerung der verlegten Leitungen stellt dieser Kabelrohblock auch eine weitere Etappe für die Trasse-Verbindung zwischen der Trafostation "Hürdli" und der Trafostation "Grimmistal" dar. Ziel ist es, eine Mittelspannungskabelverbindung zwischen diesen beiden Trafostationen zu erreichen.

### **Termine:**

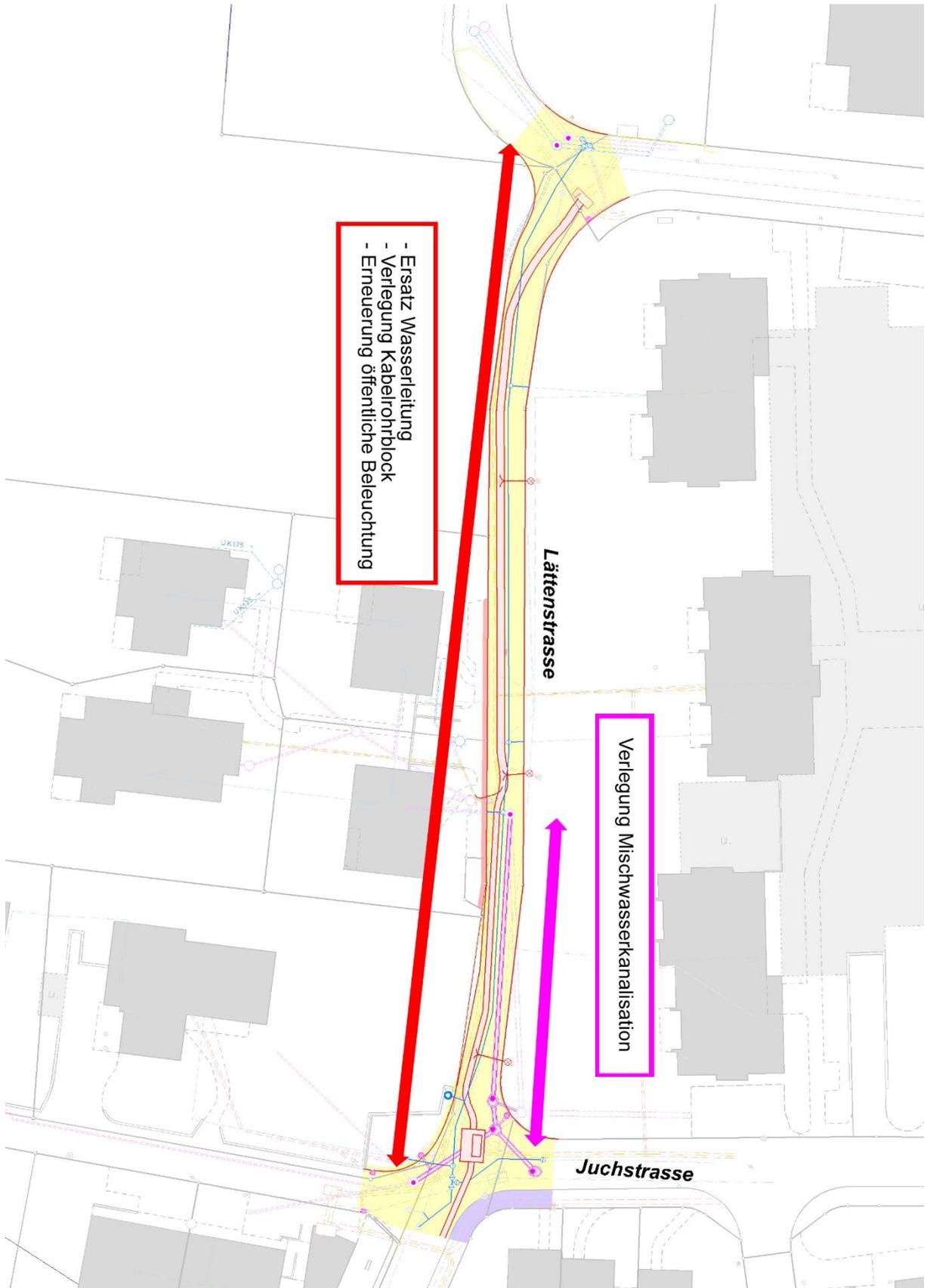
Die Arbeiten sollen im März 2023 starten und werden ca. 3 Monate dauern.

### **Kosten**

Strassenbau / öffentliche Beleuchtung	Fr.	195'000.00
Abwasser	Fr.	128'000.00
Wasserversorgung	Fr.	220'000.00
Elektrizitätsversorgung	Fr.	<u>150'000.00</u>
<b>Total (inkl. MWST)</b>	<b>Fr.</b>	<b>693'000.00</b>
		=====

### **Antrag:**

Für die Strassen- und Werkleitungssanierung Lättenstrasse sei ein Verpflichtungskredit von Fr. 693'000.00 zu bewilligen.



## Traktandum 10

### **Strassensanierung Schulstrasse K423, Verlegung Kabelrohrverbindung Würenlos-Hüttikon; Verpflichtungskredit**

Durch den Kanton Aargau wird 2023/2024 die Schulstrasse auf der ganzen Länge, d. h. von der Landstrasse in Würenlos bis zur Gemeindegrenze zu Hüttikon ZH saniert. Die Technischen Betriebe Würenlos wollen diese Gelegenheit benützen und auf der Schulstrasse ab Höhe Kempfhofstrasse bis Hüttikon für die Elektrizitätsversorgung einen Kabelrohrblock mit zwei Kabelschutzrohren NW150 verlegen.

Durch diese neu erstellte Kabelrohrblockverbindung soll durch den Einzug eines Mittelspannungskabels der Anschluss an das Versorgungsnetz der EKZ realisiert werden. Diese alternative redundante Mittelspannungszuleitung, welche zusätzlich zur Einspeisung der AEW Energie AG installiert wird, bedeutet eine massive Verbesserung der Versorgungssicherheit der Elektrizitätsversorgung Würenlos.

#### **Termine:**

Die Arbeiten richten sich nach dem Projektplan des Kantons. Sie sollen 2023 ausgeführt werden. Die Bauzeit für den Ausserortsabschnitt beträgt ca. 5 Monate.

#### **Kosten**

Elektrizitätsversorgung

Verlegung Kabelrohblock

**Gesamtkosten (inkl. MWST)**

**Fr. 660'000.00**

=====

#### **Antrag:**

Für die Verlegung einer Kabelrohrblockverbindung zwischen Würenlos und Hüttikon sei ein Verpflichtungskredit von Fr. 660'000.00 zu bewilligen.

## Traktandum 11

### Neubau Transformatorenstation "Rastplatz Süd"; Verpflichtungskredit

Die GÖttard FASTcharge AG plant auf dem Gebiet der Autobahnraststätte in Fahrtrichtung Zürich die Installation mehrerer Ladesäulen für Elektro-Autos. Die erforderliche elektrische Leistung von 1'000 Ampère kann über die bestehende Infrastruktur nicht zu Verfügung gestellt werden. Es ist daher der Bau einer neuen Transformatorenstation erforderlich.

Die neue Trafostation soll auf der Südseite der Raststätte auf dem hinteren Parkplatz erstellt werden. Die Station wird so dimensioniert, dass diese nicht nur der erforderlichen Leistung für die E-Ladestationen, sondern auch einem zukünftigen zusätzlichen Energiebedarf bei einer Erweiterung der Raststätte genügt.

### Mittelspannungszuleitung

Die Mittelspannungszuleitung für die neue Transformatorenstation erfolgt ab der bestehenden Trafostation "Raststätte". Dazu ist die Verlegung eines neuen Kabelrohrblocks mit entsprechenden Tiefbauarbeiten erforderlich.

### Termine

Die Arbeiten sollen im März 2023 starten und dauern ca. 7 Monate.

### Kosten

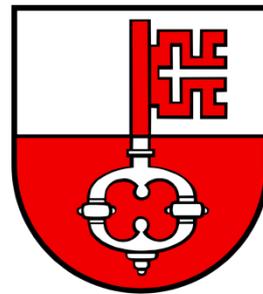
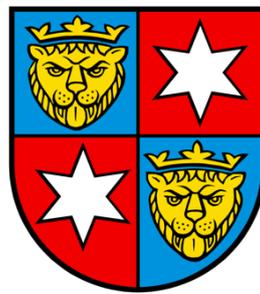
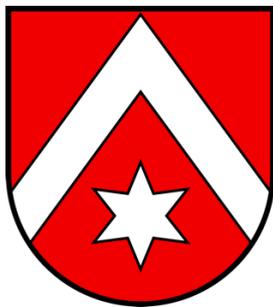
Erstellung Kabelrohrblock	Fr. 466'000.00
Einzug und Montage Mittelspannungszuleitung	Fr. 51'000.00
Transformatorenstation, Gebäude und Installationen	<u>Fr. 490'000.00</u>
<b>Total (inkl. MWST)</b>	<b>Fr. 1'007'000.00</b> =====

### Antrag:

Für den Neubau der Trafostation "Raststätte Süd" sei ein Verpflichtungskredit von Fr. 1'007'000.00 zu bewilligen.

# ABWASSERVERBAND

## KILLWANGEN-SPREITENBACH-WÜRENLOS



## SATZUNGEN

1. Januar 2023

# Satzungen

## 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen "Abwasserverband Killwangen-Spreitenbach-Würenlos" besteht ein Gemeindeverband im Sinne von § 74 ff. des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (GG) vom 19. Dezember 1978 sowie gestützt auf § 19 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007.
2. Der Verband hat seinen Sitz auf der ARA Killwangen.

### § 2 Mitgliedschaft

1. Dem Verband gehören die Einwohnergemeinden Killwangen, Spreitenbach und Würenlos an.
2. Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung des zuständigen Verbandsorgans, der Änderung der Satzungen und der Genehmigung durch den Regierungsrat.
3. Der Vorstand regelt die Eintrittsbedingungen.

### § 3 Zweck

1. Der Verband bezweckt die gemeinsame Reinigung der Abwässer der Verbandsgemeinden.
2. Er betreibt und unterhält die Abwasserreinigungsanlage in Killwangen sowie die im Eigentum des Verbands stehenden Leitungen und Aussenanlagen.
3. Bau, Unterhalt, Ausbau und Erweiterungen aller im Eigentum des Verbands stehenden Anlagen und Leitungen richten sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Gewässerschutzes und der Gesetzgebung und fallen in die Kompetenz des Verbands.

#### § 4 Rechtsträger, Betriebspflicht

1. Der Verband ist Träger aller dinglichen und obligatorischen Rechte an den Verbandsanlagen.
2. Er ist befugt, für Betrieb und Unterhalt seiner Anlagen Dritte zu beauftragen.

#### § 5 Eigentumsverhältnisse

1. Die im Übersichtsplan eingezeichneten Grundstücke sowie Anlagen und Anlageteile (nachstehend Verbandsanlagen genannt) stehen im Eigentum des Verbands (vgl. Anhang 1).
2. Die Übernahme weiterer Abwasseranlagen, Anlageteile oder Kanäle, die sich innerhalb der Verbandsgemeinden befinden, liegt in der Kompetenz des Verbands.

## **2. ORGANISATION**

#### § 6 Organe

Organe des Verbands sind der Vorstand und die Kontrollstelle.

#### § 7 Beschlussfassung durch Gemeinden

1. Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden beschliessen über:
  - a) Änderung und Zweck,
  - b) Auflösung des Verbandes.

#### § 8 Vorstand, Konstituierung, Einberufung, Entschädigung, Amtsdauer

1. Der Vorstand besteht aus je 2 Mitgliedern der Verbandsgemeinden, welche von den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden gewählt werden.
2. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt die Präsidentin beziehungsweise den Präsidenten, die Vizepräsidentin beziehungsweise den Vizepräsidenten sowie die Aktuarin oder den Aktuar, die Rechnungsführerin oder den Rechnungsführer, die Betriebsleitung und die Geschäftsführung, sofern diese Aufgaben nicht Dritten übertragen werden.

3. Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einladung muss mit Traktandenliste, schriftlich, mindestens 14 Tage im Voraus erfolgen.
4. Die Vorstandsmitglieder beziehen zu Lasten des Verbands ein Sitzungsgeld. Besondere Aufgaben werden zusätzlich entsprechend dem Arbeitsaufwand entschädigt.
5. Werden Aufgaben an Dritte vergeben, regelt der Vorstand deren Entschädigung vertraglich.
6. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder entspricht jener der Gemeinderäte. Bis zur Neu- oder Wiederwahl amten die bisherigen Mitglieder weiter.

## § 9 Geschäftsordnung Vorstand

1. Der Vorstand ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn eine Sitzung ordnungsgemäss einberufen worden ist und mindestens 4 Mitglieder aus den drei Verbandsgemeinden anwesend sind.
2. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
3. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichtscheid.
4. Bei Satzungsänderungen und Investitionen über CHF 250'000.-- ist das relative Mehr der anwesenden Mitglieder sowie die Zustimmung aller Gemeinden erforderlich.

## § 10 Aufgaben Vorstand

1. Der Vorstand ist für alle Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Verbands fallen und nicht in Gesetz oder Satzungen ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind, zuständig.
2. Ihm stehen insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse zu:
  - a) Beschlussfassung über das Budget sowie die Genehmigung der Jahresrechnung und der Kreditabrechnungen,
  - b) Erwerb, Veräusserung, Abtretung und Abtausch von Grundstücken und Rechten,
  - c) Beschlussfassung über Investitionen,
  - d) Erlass und Änderung des Kostenteiler-Reglements und allfällig weiterer Reglemente,
  - e) Erstellen und Führen eines Massnahmenkatalogs zur Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften und des Gewässerschutzes,

- f) Erlass von Betriebsvorschriften sowie Erstellen von Pflichtenheften, Leistungsbeschrieben und Dienstleistungsverträgen,
  - g) Vergabe von Aufträgen sowie Arbeiten und Lieferungen unter Beachtung der Vorschriften des öffentlichen Beschaffungswesens.
  - h) Anstellung des Betriebspersonals und Festlegung der Anstellungsbedingungen,
  - i) Stellungnahme bei Anschlüssen gemeindeeigener Zuleitungskanäle an die Verbandsanlagen und von Direktanschlüssen privater Anlagen an verbandseigene Anlagen zu Handen des zuständigen Gemeinderats,
  - j) Unterstützung der Gemeinden bei der Festsetzung von Bedingungen und Auflagen für den Anschluss von nicht häuslichem Abwasser an das Kanalnetz der Verbandsgemeinden,
  - k) Abschluss von Entsorgungsverträgen,
  - l) Vertretung des Verbands nach aussen, in Rechtsstreitigkeiten und Prozessen jeder Art,
  - m) Wahl der Kontrollstelle,
  - n) Beitritt weitere Gemeinden,
  - o) Anpassungen der Satzungen.
3. Für Aufgaben, die der Vorstand nicht allein lösen kann, beteiligt er sich bei entsprechenden Organisationen.
  4. Der Vorstand kann zu seiner Entlastung sowie zur Übernahme spezieller Aufgaben Kommissionen, Fachausschüsse oder Fachleute einsetzen. Aufgaben und Kompetenzen sind in Reglementen festzulegen.

## § 11 Vertretungsrecht

1. Der Verband verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift. Zeichnungsberechtigt sind die Präsidentin beziehungsweise der Präsident und die Vizepäsidentin beziehungsweise der Vizepräsident untereinander oder zusammen mit der Aktuarin oder dem Aktuar, der Rechnungsführerin oder dem Rechnungsführer oder der Geschäftsführung, je nach gewählter Organisationsform.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf das Zeichnungsrecht erweitern.

## § 12 Geschäftsführung

1. Der Verband kann zur Vorbereitung und für den Vollzug seiner Geschäfte und Aufgaben eine Geschäftsführung einsetzen. Der Aufgabenbereich wird vom Vorstand in einem Pflichtenheft oder Vertrag umschrieben.
2. Betriebsleitung, Sekretariat und Rechnungsführung können in diesem Mandat zusammengeführt werden.

### § 13 Betriebsleitung

1. Die Betriebsleitung kann einer Verbandsgemeinde oder im Auftragsverhältnis an Dritte vergeben werden.
2. Die mit der Betriebsleitung beauftragte Person ist verantwortlich für den gesamten Betrieb der Verbandsanlagen und der ihr anvertrauten weiteren Anlagen und sorgt für die fachgemässe Instruktion des ihr unterstellten Personals. Sie nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.
3. Die Betriebsleitung wird entsprechend dem Arbeitsaufwand entschädigt, wobei ökonomische und ökologische Aspekte zu berücksichtigen sind. Übernimmt eine Verbandsgemeinde diese Aufgabe, fällt ihr die entsprechende Verwaltungsentschädigung zu.

### § 14 Sekretariat, Rechnungsführung

1. Die Aktuarin oder der Aktuar führt das Sekretariat des Verbands.
2. Die mit der Rechnungsführung beauftragte Person führt die Verbandsrechnung nach den Vorgaben des kantonalen Rechts.
3. Das Sekretariat und die Rechnungsführung können zusammengelegt und einer Verbandsgemeinde oder im Auftragsverhältnis an Dritte vergeben werden.
4. Die Arbeiten für das Sekretariat und die Rechnungsführung werden entsprechend dem Arbeitsaufwand entschädigt. Übernimmt eine Verbandsgemeinde die Betreuung dieser Aufgaben, fällt ihr die entsprechende Verwaltungsentschädigung zu.

### § 15 Kontrollstelle

1. Als Kontrollstelle wird eine ausgewiesene Revisionsfirma eingesetzt.
2. Sie prüft die Rechnungen des Verbands und erstattet dem Vorstand über ihren Befund einen schriftlichen Bericht.

### **3. STIMMBERECHTIGTE**

#### **§ 16 Referendumsrecht**

1. Beschlüsse des Vorstandes werden der Volksabstimmung unterbreitet, wenn
  - a) 10% der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen,
  - b) der Gemeinderat einer Verbandsgemeinde dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangt,
  - c) der Vorstand dies beschliesst.
2. Folgende Beschlüsse unterliegen dem fakultativen Referendum:
  - a) Budget und Rechnungen,
  - b) Verpflichtungskredite,
  - c) Erlass und Änderung von Reglementen,
  - d) Satzungsänderungen.
3. Beschlüsse des Verbandes werden im offiziellen Publikationsmittel der Verbandsgemeinden publiziert.

#### **§ 17 Auskunfts- und Antragsrecht**

1. Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden können vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.
2. Jeder Gemeinderat der Verbandsgemeinden sowie 10 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden können verlangen, dass ein den Verband betreffendes Geschäft behandelt wird. Eine Vertretung der Antragstellenden kann zu den Sitzungen eingeladen werden.

### **4. BETRIEB DER VERBANDSANLAGEN**

#### **§ 18 Grundsätze**

1. Die Anlagen des Verbands sind fach- und vorschriftsgemäss zu betreiben und zu unterhalten.
2. Die Regenbecken und Abwasserpumpwerke der angeschlossenen Verbandsgemeinden und die darin enthaltenen technischen Einrichtungen und Geräte werden - sofern keine anderslautende Regelung vorliegt - durch das Betriebspersonal betrieben, gewartet und unterhalten.

## § 19 Pflichten der Verbandsgemeinden

1. Die Verbandsgemeinden halten ihre Kanalnetze und Anlagen dauernd in fachgemäßem Zustand und beheben Störungen, die den Betrieb der Verbandsanlagen beeinträchtigen können.
2. Die Verbandsgemeinden haben dem Vorstand auf Anfrage hin Auskünfte über bestehende Abwasseranlagen zu erteilen.
3. Bei neuen abwasserrelevanten Bauvorhaben ist der Abwasserverband in das Baubewilligungsverfahren einzubeziehen. Vom Vorstand auferlegte Bedingungen und Auflagen sind von den Gemeinden in die Baubewilligung oder in die Kanalisationsanschlussbewilligung aufzunehmen.

## § 20 Überprüfung der angeschlossenen Anlagen

Der Vorstand ist berechtigt, alle Abwasseranlagen in den Verbandsgemeinden jederzeit auf den vorschriftsgemässen Zustand hin zu prüfen oder prüfen zu lassen.

## **5. FINANZIERUNG**

### § 21 Beschaffung der finanziellen Mittel

Der Verband beschafft sich die für die Erfüllung seiner Aufgabe notwendigen Mittel selbst und führt eine eigene Rechnung sowie eine Termin- und Finanzplanung.

### § 22 Verteilschlüssel

1. Die Betriebs- und Verwaltungs- wie auch die Finanzierungskosten werden auf die Verbandsgemeinden grundsätzlich verursachergerecht verteilt.
2. Die Ermittlung der Kostenanteile der einzelnen Verbandsgemeinden wird im Kostenteiler-Reglement definiert.
3. Die Kosten des Betriebs, der Wartung und des Unterhalts der Regenbecken und Pumpwerke, die nicht als Verbandsanlagen definiert sind, werden gemäss einer separaten Vereinbarung mit den betreffenden Gemeinden durch diese getragen.

## 6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 23 Verbindlichkeiten des Verbandes

Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet vorab das Verbandsvermögen. In zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe des Verteilschlüssels im Durchschnitt der vergangenen fünf Jahre.

### § 24 Haftung

Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder durch seine Handlungen oder Unterlassungen infolge Missachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der vorliegenden Satzungen Schäden an den Verbandsanlagen verursacht, haftet für den dadurch entstandenen Schaden.

### § 25 Aufsicht, Beschwerde

1. Die Anlagen unterstehen der technischen Oberaufsicht der Abteilung für Umweltschutz des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt. Im Übrigen untersteht der Verband der Staatsaufsicht nach den Vorschriften über die Gemeindegesetzgebung.
2. Gegen Beschlüsse des Vorstands kann gemäss § 105 GG Beschwerde geführt werden.
3. Das eidgenössische und das kantonale Recht bleiben vorbehalten.

### § 26 Austritt

Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 4 Jahren auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die austretende Verbandsgemeinde verliert jeden Anspruch am Verbandsvermögen. Die Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Verbands oder diesem gegenüber bleibt bestehen.

### § 27 Auflösung

Die Auflösung des Verbands bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie des Regierungsrats. Der Vorstand führt mit allfälliger Unterstützung durch den Kanton und unter Vorbehalt von § 82 Abs. 3 GG die Liquidation durch.

§ 28 Satzungsänderung

Über Satzungsänderungen entscheidet unter Vorbehalt von § 7 und § 16 Abs. 2 lit. d) der Vorstand. Sie bedürfen zudem der Genehmigung durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzungen treten nach erfolgter Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden mit der Genehmigung durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten werden die bestehenden Satzungen vom 30.08.1985 aufgehoben.

Vom Vorstand beschlossen am:

ABWASSERVERBAND  
Killwangen-Spreitenbach-Würenlos

Der Präsident:

Der Aktuar:

Hp. Schmid

V. Ott

Angenommen durch die Gemeindeversammlung Killwangen vom

Namens des Gemeinderates  
Der Gemeindeammann      Die Gemeindeschreiberin

Angenommen durch die Gemeindeversammlung Spreitenbach vom

Namens des Gemeinderates  
Der Gemeindepräsident      Der Gemeindeschreiber

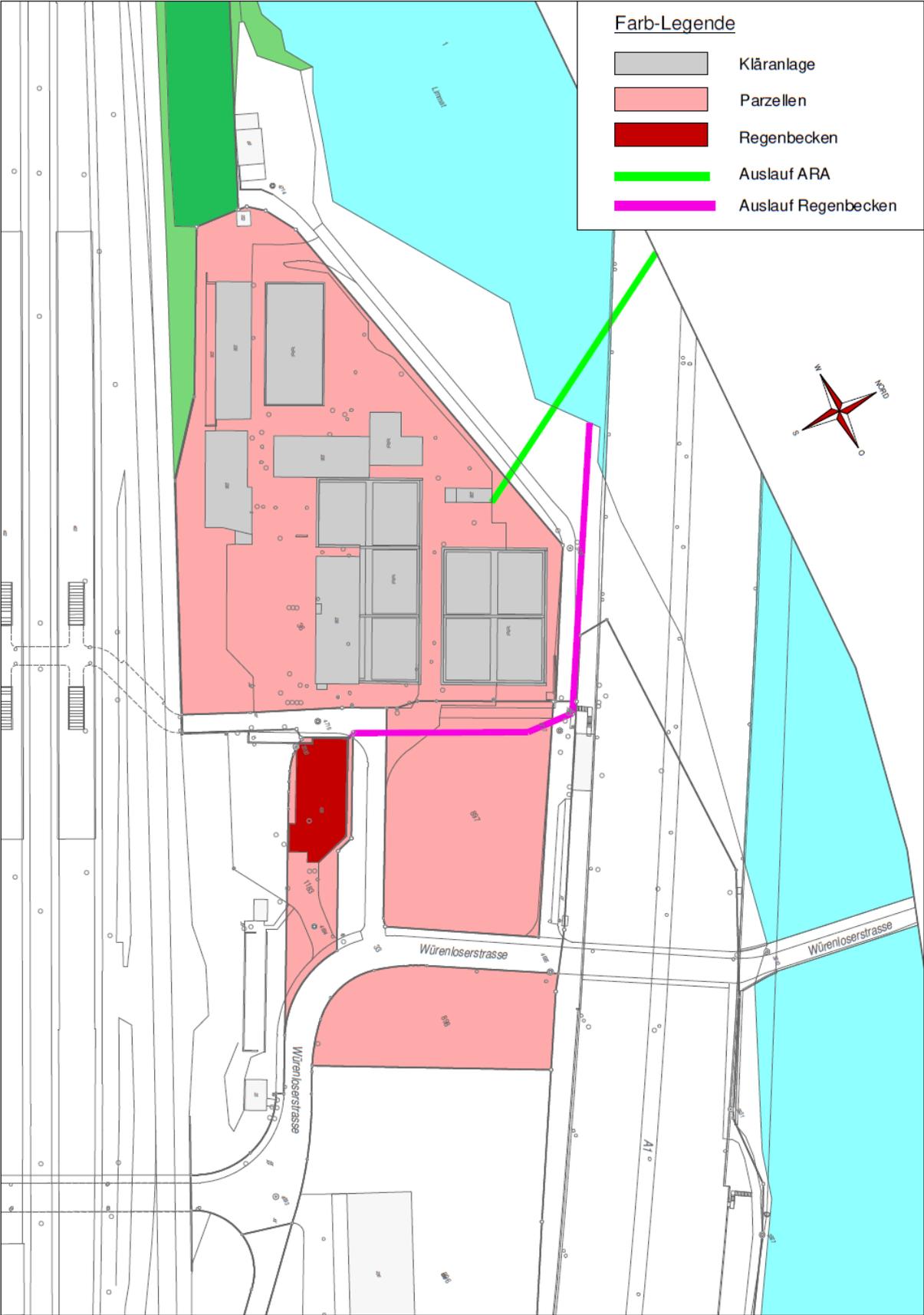
Angenommen durch die Gemeindeversammlung Würenlos vom

Namens des Gemeinderates  
Der Gemeindeammann      Der Gemeindeschreiber

Mit Ermächtigung des Regierungsrates genehmigt am

DER VORSTEHER DES DEPARTEMENTS BAU, VERKEHR UND UMWELT

Anhang 1



## Revision Gemeindevertrag über die polizeiliche Zusammenarbeit Synopsis

Gemeindevertrag aktuell	Gemeindevertrag neu	Bemerkungen
<p>Gemeindevertrag über die polizeiliche Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden Wettingen und X</p>	<p>Gemeindevertrag über die polizeiliche Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden <u>Bergdietikon, Killwangen, Neuenhof, Spreitenbach, Wettingen und Würenlos</u></p>	
<p><b>§ 1 Zweck</b></p> <p>Mit diesem Vertrag vereinbaren die Gemeinde Wettingen und die Gemeinde X die Erbringung polizeilicher Leistungen der Polizei Wettingen in der Gemeinde X mit folgendem Zweck:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherstellung der polizeilichen Grundversorgung</li> <li>- Sicherstellung der polizeilichen Präsenz</li> <li>- Stärkung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung</li> <li>- Unterstützung der Gemeindebehörden bei der Erfüllung ihrer polizeilichen Aufgaben.</li> </ul>	<p><b>§ 1 Zweck</b></p> <p>Mit diesem Vertrag vereinbaren die Gemeinden <u>Bergdietikon, Killwangen, Neuenhof, Spreitenbach, Wettingen und Würenlos (nachfolgend Vertragsgemeinden genannt) die Erbringung polizeilicher Leistungen der Regionalpolizei Wettingen-Limmattal (nachfolgend Regionalpolizei genannt) in den Vertragsgemeinden mit folgendem Zweck:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherstellung der polizeilichen Grundversorgung</li> <li>- Sicherstellung der polizeilichen Präsenz</li> <li>- Stärkung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung</li> <li>- Unterstützung der Gemeindebehörden bei der Erfüllung ihrer polizeilichen Aufgaben.</li> <li>- <u>Detailleistungen gemäss Anhang "Aufgaben lokale Sicherheit". Sofern keine erheblichen finanziellen Auswirkungen resultieren, kann dieser Anhang im Einverständnis mit den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden den Bedürfnissen laufend angepasst werden.</u></li> </ul>	<p>Anpassung von Einzelverträgen zu einem gemeinsamen Vertrag. Klammerbemerkungen führen zu Erleichterungen beim Lesen.</p> <p>Ergänzung; Anpassung Anhang möglich.</p>

Gemeindevertrag aktuell	Gemeindevertrag neu	Bemerkungen
<p><b>§ 2 Umfang der vereinbarten Leistungen mit der regionalpolizie wettingen-limmattal</b></p> <p><sup>1</sup> Die regionalpolizei wettingen-limmattal erbringt die polizeilichen Leistungen entsprechend den einschlägigen Bestimmungen im Dekret über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (§ 2 PoID ff.) sowie unter Einhaltung der Standards für die Polizeikräfte der Gemeinden. Im Übrigen wird auf die Detailleistungen gemäss Anhang 1 (Aufgaben lokale Sicherheit) verwiesen.</p> <p><sup>2</sup> Weitergehende Aufgaben, wie z.B. Unterstützung bei Festanlässen, Verwaltungsaufgaben, die nicht unmittelbar den vorstehend umschriebenen Aufgaben zuzurechnen sind, gehören nicht zu dem mit diesem Vertrag vereinbarten Leistungsumfang.</p>	<p><b>§ 2 Umfang der vereinbarten Leistungen mit der <u>Regionalpolizei wettingen-limmattal</u></b></p> <p><sup>1</sup> Die <u>Regionalpolizei wettingen-limmattal</u> erbringt die polizeilichen Leistungen entsprechend den einschlägigen Bestimmungen im Dekret über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (§ 2 PoID ff.) sowie unter Einhaltung der Standards für die Polizeikräfte der Gemeinden. Im Übrigen wird auf die Detailleistungen gemäss Anhang 1 (Aufgaben lokale Sicherheit) verwiesen.</p> <p><sup>2</sup> Weitergehende Aufgaben, wie z. B. Unterstützung bei Festanlässen, Verwaltungsaufgaben, die nicht unmittelbar den vorstehend umschriebenen Aufgaben zuzurechnen sind, gehören nicht zu dem mit diesem Vertrag vereinbarten Leistungsumfang.</p>	<p>Schreibweise angepasst.</p>
<p><b>§ 3 Polizeiliche Kompetenzen</b></p> <p>Das Polizeipersonal der regionalpolizei wettingen-limmattal ist zur Ausübung aller polizeilichen Funktionen auf dem Gebiet der Gemeinde X befugt. Dies umfasst insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verzeigungen gemäss Strafgesetzbuch, Ordnungsbussengesetz, allen im Rahmen des Leistungsumfanges anwendbaren Strafrechtsnormen und dem für die Gemeinde X massgebenden Polizeireglement</li> <li>- Personen- und Fahrzeugkontrollen</li> </ul>	<p><b>§ 3 Polizeiliche Kompetenzen</b></p> <p>Das Polizeipersonal der <u>Regionalpolizei wettingen-limmattal</u> ist zur Ausübung aller polizeilichen Funktionen auf dem Gebiet der <u>Vertragsgemeinden</u> befugt. Dies umfasst insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verzeigungen gemäss Strafgesetzbuch, <u>Strassenverkehrs- und</u> Ordnungsbussengesetz, allen im Rahmen des Leistungsumfanges anwendbaren Strafrechtsnormen und dem für die <u>jeweilige Vertragsgemeinde</u> massgebenden Polizeireglement</li> <li>- Personen- und Fahrzeugkontrollen</li> </ul>	<p>Schreibweise angepasst.</p> <p>Alle Gemeinden anstatt nur eine.</p> <p>Ergänzung Strassenverkehrsgesetz.</p> <p>Alle Gemeinden anstatt nur eine.</p>

Gemeindevertrag aktuell	Gemeindevertrag neu	Bemerkungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Überwachung des ruhenden und fliessenden Verkehrs</li> <li>- sicherheitspolizeiliche Einsätze</li> <li>- allgemeine Patrouillentätigkeit, auch in Zivil</li> <li>- Verkehrspatrouillen</li> <li>- Verkehrsanordnungen (nur Sofortmassnahmen).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Überwachung des ruhenden und fliessenden Verkehrs</li> <li>- sicherheitspolizeiliche Einsätze</li> <li>- allgemeine Patrouillentätigkeit, auch in Zivil</li> <li>- Verkehrspatrouillen</li> <li>- Verkehrsanordnungen (nur Sofortmassnahmen).</li> </ul>	
<p><b>§ 4 Beschwerdeinstanz / Einspracheinstanz</b></p> <p><sup>1</sup> Reklamationen und Beschwerden gegen Amtshandlungen der regionalpolizei wettingen-limmattal sind an den Polizeichef Wettingen zu richten.</p> <p><sup>2</sup> Über Einsprachen gegen ausgefallte Bussen, welche in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates fallen, entscheidet der Gemeinderat der jeweiligen Tatortgemeinde.</p>	<p><b>§ 4 Beschwerdeinstanz / Einspracheinstanz</b></p> <p><sup>1</sup> Reklamationen und Beschwerden gegen Amtshandlungen der <u>Regionalpolizei wettingen-limmattal</u> sind an den <u>Polizeichef Wettingen</u> <u>das Kommando der Regionalpolizei</u> zu richten.</p> <p><sup>2</sup> Über Einsprachen gegen ausgefallte Bussen, welche in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates fallen, entscheidet der Gemeinderat der jeweiligen Tatortgemeinde.</p>	Anpassung an die heutigen Bezeichnungen.
<p><b>§ 5 Personelles, Anstellung</b></p> <p><sup>1</sup> Das Personal wird durch die Einwohnergemeinde Wettingen, auf Antrag des Polizeichefs, gemäss gültigem Personalreglement der Gemeinde Wettingen per Inkrafttreten dieses Vertrages auf den 1. Januar 2013 angestellt und dannzumal durch den Gemeinderat Wettingen in Pflicht genommen.</p>	<p><b>§ 5 Personelles, Anstellung</b></p> <p><sup>1</sup> Das Personal wird durch die Einwohnergemeinde Wettingen, auf Antrag <u>des Polizeichefs</u> <u>des Kommandos der Regionalpolizei</u>, gemäss gültigem Personalreglement der Gemeinde Wettingen <u>per Inkrafttreten dieses Vertrages</u> auf den 1. Januar 2013 angestellt und dannzumal durch die <u>das Kommando der Regionalpolizei</u> in Pflicht genommen.</p>	Anpassung an die heutigen Bezeichnungen.

Gemeindevertrag aktuell	Gemeindevertrag neu	Bemerkungen
<p><sup>2</sup> Die alleinige Disziplinalgewalt gegenüber den Korpsangehörigen liegt beim Gemeinderat Wettingen.</p>	<p><sup>2</sup> Die alleinige Disziplinalgewalt gegenüber den Korpsangehörigen liegt beim Gemeinderat Wettingen.</p>	
<p><b>§ 6 Haftung, Versicherung der Polizeifunktionäre</b> Die Gemeinde Wettingen haftet für Folgen von Einsätzen ihrer Polizeifunktionäre sowie für allfällige Schäden, die diese in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit auf dem Gebiet der Gemeinde X verursachen.</p>	<p><b>§ 6 Haftung, Versicherung der Polizeifunktionäre</b> Die Gemeinde Wettingen haftet für Folgen von Einsätzen ihrer <del>Polizeifunktionäre</del> <u>der Mitarbeitenden der Regionalpolizei</u> sowie für allfällige Schäden, die diese in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit auf dem Gebiet der <u>Vertragsgemeinden</u> verursachen.</p>	<p>Anpassung an die heutigen Bezeichnungen.</p>
<p><b>§ 7 Waffengebrauch und Zwangsmittel</b> Für den Waffengebrauch und den Einsatz von Zwangsmitteln gelten die Vorschriften des Dienstreglements der Polizei Wettingen vom 20. Juli 2000 sowie des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005.</p>	<p><b>§ 7 Waffengebrauch und Zwangsmittel</b> Für den Waffengebrauch und den Einsatz von Zwangsmitteln gelten die Vorschriften des Dienstreglements der Polizei Wettingen vom <u>20. Juli 2000</u> sowie des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005.</p>	<p>Dienstregelment wird aktuell überarbeitet. Datum wird angepasst.</p>
<p><b>§ 8 Dienstorganisation</b> <sup>1</sup> Das Kommando der regionalpolizei wettingen-limmattal ist verantwortlich für den Einsatz im Umfang der vereinbarten Leistungen.  <sup>2</sup> Es ist eine angemessene Polizeipräsenz während Tag und Nacht zu gewährleisten.</p>	<p><b>§ 8 Dienstorganisation</b> <sup>1</sup> Das Kommando der <u>Regionalpolizei wettingen-limmattal</u> ist verantwortlich für den Einsatz im Umfang der vereinbarten Leistungen.  <sup>2</sup> Es ist eine angemessene Polizeipräsenz während Tag und Nacht zu gewährleisten.</p>	<p>Anpassung an die heutigen Bezeichnungen.</p>

Gemeindevertrag aktuell	Gemeindevertrag neu	Bemerkungen																								
<sup>3</sup> Die Einsätze und Patrouillen sind in einem Patrouillenrapport festzuhalten.	<del><sup>3</sup> Die Einsätze und Patrouillen sind in einem Patrouillenrapport festzuhalten.</del>	Anpassung an die heutigen Gegebenheiten.																								
<p><b>§ 9 Datenübermittlung</b></p> <p>Die Gemeinde verpflichtet sich, auf ihre Kosten, der regionalpolizei wettingen-limmattal (Rathaus Wettingen) den direkten Remote-Zugang auf die Daten der Einwohnerkontrolle X zu ermöglichen.</p>	<p><del><b>§ 9 Datenübermittlung</b></del></p> <p><del>Die Gemeinde verpflichtet sich, auf ihre Kosten, der regionalpolizei wettingen-limmattal (Rathaus Wettingen) den direkten Remote-Zugang auf die Daten der Einwohnerkontrolle X zu ermöglichen.</del></p>	Repol hat Zugriff auf kantonales Einwohnerportal.																								
<p><b>§ 10 Kosten für die Leistungen der regionalpolizei wettingen-limmattal</b></p> <p><sup>1</sup> Als Berechnungsgrundlage gelten die Bruttokosten der regionalpolizei wettingen-limmattal abzüglich der tatsächlich durch die regionalpolizei wettingen-limmattal vereinnahmten Bussen. Die daraus resultierenden Nettokosten bilden die Basis für die Berechnung der Entschädigung. Dieser Nettoaufwand wird von den Vertragsgemeinden wie folgt aufgeteilt:</p> <table border="0" data-bbox="165 1078 548 1281"> <tr> <td>Wettingen</td> <td>47.3 %</td> </tr> <tr> <td>Spreitenbach</td> <td>21.6 %</td> </tr> <tr> <td>Neuenhof</td> <td>15.0 %</td> </tr> <tr> <td>Würenlos</td> <td>9.5 %</td> </tr> <tr> <td>Bergdietikon</td> <td>3.7 %</td> </tr> <tr> <td>Killwangen</td> <td>2.9%</td> </tr> </table>	Wettingen	47.3 %	Spreitenbach	21.6 %	Neuenhof	15.0 %	Würenlos	9.5 %	Bergdietikon	3.7 %	Killwangen	2.9%	<p><del><b>10 9 Kosten für die Leistungen der Regionalpolizei wettingen-limmattal</b></del></p> <p><sup>1</sup> Als Berechnungsgrundlage gelten die Bruttokosten der <u>Regionalpolizei wettingen-limmattal</u> abzüglich der tatsächlich durch die <u>Regionalpolizei wettingen-limmattal</u> vereinnahmten Bussen <u>und übrige Erträge</u>. Die daraus resultierenden Nettokosten bilden die Basis für die Berechnung der Entschädigung. <del>Dieser Nettoaufwand wird von den Vertragsgemeinden wie folgt aufgeteilt:</del></p> <table border="0" data-bbox="927 1114 1310 1316"> <tr> <td>Wettingen</td> <td>47.3 %</td> </tr> <tr> <td>Spreitenbach</td> <td>21.6 %</td> </tr> <tr> <td>Neuenhof</td> <td>15.0 %</td> </tr> <tr> <td>Würenlos</td> <td>9.5 %</td> </tr> <tr> <td>Bergdietikon</td> <td>3.7 %</td> </tr> <tr> <td>Killwangen</td> <td>2.9%</td> </tr> </table>	Wettingen	47.3 %	Spreitenbach	21.6 %	Neuenhof	15.0 %	Würenlos	9.5 %	Bergdietikon	3.7 %	Killwangen	2.9%	
Wettingen	47.3 %																									
Spreitenbach	21.6 %																									
Neuenhof	15.0 %																									
Würenlos	9.5 %																									
Bergdietikon	3.7 %																									
Killwangen	2.9%																									
Wettingen	47.3 %																									
Spreitenbach	21.6 %																									
Neuenhof	15.0 %																									
Würenlos	9.5 %																									
Bergdietikon	3.7 %																									
Killwangen	2.9%																									

Gemeindevertrag aktuell	Gemeindevertrag neu	Bemerkungen
<p><sup>2</sup> Diese Prozentsätze werden alle 5 Jahre überprüft und einvernehmlich zwischen dem Gemeinderat Wettingen und den weiteren Gemeinderäten der Vertragsgemeinden festgelegt.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinde Wettingen erstellt alljährlich bis spätestens Ende Januar des Folgejahres zu Handen der Gemeinde X eine Abrechnung über den effektiven Aufwand und Ertrag. Die Gemeinde Wettingen hat der Gemeinde X jeweils bis spätestens Mitte Juli für den Voranschlag des folgenden Jahres entsprechende Angaben zu liefern. Die Gemeinde Wettingen ist berechtigt, von der Gemeinde X Vorschüsse zu verlangen.</p> <p><sup>4</sup> Die Entschädigung kann nach Abschluss der Einführungsphase einvernehmlich laufend den Bedürfnissen, effektiven Verhältnissen und den Erträgen angepasst werden.</p> <p><sup>5</sup> Die Personalkostenberechnung wird jeweils per 1. Januar der Entwicklung der Gehaltssituation der Gemeindeverwaltung Wettingen angepasst.</p>	<p><sup>2</sup> <u>Die Nettokosten werden unter den Vertragsgemeinden nach Massgabe der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner aufgeteilt. Als Berechnungsgrundlage für das Budget und die definitive Rechnungsstellung gelten die jeweils während der Budgetierung vorhandenen aktuellen Bevölkerungszahlen von Statistik Aargau (Kantonale Bevölkerungsstatistik) per 31. Dezember des Vorjahrs.</u></p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinde Wettingen erstellt alljährlich bis spätestens Ende <del>Januar</del> <u>Februar</u> des Folgejahres zu Handen der <u>Vertragsgemeinden</u> eine Abrechnung über den effektiven Aufwand und Ertrag. Die Gemeinde Wettingen hat <u>den Vertragsgemeinden</u> jeweils bis spätestens Mitte Juli für <del>den Voranschlag</del> <u>das Budget</u> des folgenden Jahres entsprechende Angaben zu liefern. Die Gemeinde Wettingen ist berechtigt, von <u>den Vertragsgemeinden</u> Vorschüsse zu verlangen.</p> <p><del><sup>4</sup> Die Entschädigung kann nach Abschluss der Einführungsphase einvernehmlich laufend den Bedürfnissen, effektiven Verhältnissen und den Erträgen angepasst werden.</del></p> <p><sup>4</sup> <sup>5</sup> Die Personalkostenberechnung wird jeweils per 1. Januar der Entwicklung der Gehaltssituation der Gemeindeverwaltung Wettingen angepasst.</p>	<p>Siehe Traktandenbericht</p> <p>Anpassung an die heutigen Abläufe.</p> <p>Einführungsphase abgeschlossen.</p>

Gemeindevertrag aktuell	Gemeindevertrag neu	Bemerkungen
	<p><sup>5</sup> <u>Die Busseneinnahmen aus Anzeigen von kommunalen Reglementen fallen den jeweiligen Gemeindekassen zu.</u></p>	<p>Formulierung aus Anhang 2 übernommen.</p>
<p><b>§ 11 Mitwirkung der Gemeinden</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinderäte delegieren je ein Mitglied in den "Führungsausschuss Regionalpolizei".</p> <p><sup>2</sup> Die regionalpolizei wettingen-limmattal erstellt jeweils bis spätestens 30. April den Entwurf für das Budget des Folgejahres und lädt den Führungsausschuss zur Information, Klärung und Beratung der Budgetposten zu einer gemeinsamen Sitzung ein.</p> <p><sup>3</sup> Über das Ergebnis der Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches auch allfällige Änderungsanträge zum Budget enthalten kann. Die Gemeinden erhalten jeweils eine Kopie.</p> <p><sup>4</sup> Den Gemeinderäten werden Budgetentwurf und Protokoll des Führungsausschusses zur definitiven Kenntnisnahme unterbreitet.</p> <p><sup>5</sup> Die Gemeinden werden nach der Budgetverabschiedung durch den Gemeinderat Wettingen über allfällige wesentliche Budgetänderungen schriftlich informiert.</p>	<p><b>§ 44 <del>10</del> Mitwirkung der Gemeinden</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinderäte delegieren je ein Mitglied in den "Führungsausschuss Regionalpolizei". <u>Die Leitung des Führungsausschusses liegt bei der Gemeinde Wettingen.</u></p> <p><sup>2</sup> Die <u>Regionalpolizei wettingen-limmattal</u> erstellt jeweils bis spätestens <del>30. April</del> <u>15. Mai</u> den Entwurf für das Budget des Folgejahres und lädt den Führungsausschuss zur Information, Klärung und Beratung der Budgetposten zu einer gemeinsamen Sitzung ein.</p> <p><sup>3</sup> Über das Ergebnis der Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches auch allfällige Änderungsanträge zum Budget enthalten kann. Die Gemeinden erhalten jeweils eine Kopie.</p> <p><sup>4</sup> Den Gemeinderäten werden Budgetentwurf und <u>die</u> <del>Protokoll</del> des Führungsausschusses zur definitiven Kenntnisnahme unterbreitet. <u>Der Budgetentwurf ist den Vertragsgemeinden zur Zustimmung zu unterbreiten.</u></p> <p><sup>5</sup> Die Gemeinden werden nach der Budgetverabschiedung durch den Gemeinderat Wettingen über allfällige wesentliche Budgetänderungen schriftlich informiert.</p>	<p>Ergänzung</p> <p>Anpassung heutige Abläufe.</p>

Gemeindevertrag aktuell	Gemeindevertrag neu	Bemerkungen
<p><sup>6</sup> Die Gemeinden werden nach der Budgetgenehmigung durch den Einwohnerrat Wettingen über allfällige wesentliche Budgetänderungen schriftlich informiert.</p> <p><sup>7</sup> Dem Führungsausschuss können durch die Gemeinderäte auch weitere organisatorische Geschäfte der regionalpolizei wettingen-limmattal zur Prüfung und Antragstellung unterbreitet werden, sofern dies nicht direkt in Absprache zwischen jeweils zuständigem Gemeinderat und Führung der regionalpolizei wettingen-limmattal möglich ist.</p> <p><sup>8</sup> Der Führungsausschuss der Regionalpolizei hat keine Weisungs- und Entscheidungskompetenz. Diese verbleibt beim Gemeinderat bzw. Einwohnerrat Wettingen.</p>	<p><sup>6</sup> Die Gemeinden werden nach der Budgetgenehmigung durch den Einwohnerrat Wettingen über allfällige wesentliche Budgetänderungen schriftlich informiert.</p> <p><sup>7</sup> Dem Führungsausschuss können durch die Gemeinderäte auch weitere organisatorische Geschäfte der <u>Regionalpolizei wettingen-limmattal</u> zur Prüfung und Antragstellung unterbreitet werden, sofern dies nicht direkt in Absprache zwischen jeweils zuständigem Gemeinderat und Führung der <u>Regionalpolizei wettingen-limmattal</u> möglich ist.</p> <p><sup>8</sup> Der Führungsausschuss der Regionalpolizei hat keine Weisungs- und Entscheidungskompetenz. Diese verbleibt beim Gemeinderat bzw. Einwohnerrat Wettingen.</p>	<p>Anpassung Bezeichnung.</p>
	<p><b><u>§ 11 Informationsfluss</u></b></p> <p><u>Das Kommando der Regionalpolizei und der Gemeindeammann von Wettingen treffen sich mindestens einmal pro Semester mit je einer Vertretung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden, um die Leistungserfüllung abzusprechen.</u></p>	<p>Ergänzung; Erhöht die Information der Vertragsgemeinden.</p>

Gemeindevertrag aktuell	Gemeindevertrag neu	Bemerkungen
<p><b>§ 12 Rechnungsführung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Rechnungsführung erfolgt durch die Einwohnergemeinde Wettingen.</p> <p><sup>2</sup> Die Rechnungsprüfung obliegt der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission der Gemeinde Wettingen.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinde X kann jederzeit Einsicht in die Rechnungsakten nehmen.</p>	<p><b>§ 12 Rechnungsführung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Rechnungsführung erfolgt durch die Einwohnergemeinde Wettingen.</p> <p><sup>2</sup> Die Rechnungsprüfung obliegt der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission der Gemeinde Wettingen.</p> <p><sup>3</sup> Die <u>Vertragsgemeinden können</u> jederzeit Einsicht in die Rechnungsakten nehmen.</p>	<p>Alle Gemeinden anstatt nur eine.</p>
	<p><b>§ 13 Gültigkeit des Vertrages</b></p> <p><sup>1</sup> <u>Die Gültigkeit des Vertrags erfordert die Zustimmung der Gemeinde Wettingen und jene von mindestens drei weiteren Gemeinden.</u></p> <p><sup>2</sup> <u>Kommt der Vertrag durch die Ablehnung von einer oder zwei Gemeinden nur unter vier oder fünf Gemeinden zustande, wird die Kompetenz für die notwendigen Vertragsanpassungen den Gemeinderäten der zustimmenden Vertragsgemeinden übertragen.</u></p>	<p>neu eingefügt</p>

Gemeindevertrag aktuell	Gemeindevertrag neu	Bemerkungen
<p><b>§ 13 Inkrafttreten des Vertrages</b></p> <p>Der Vertrag tritt nach Vorliegen der rechtskräftigen Entscheide des Einwohnerrates Wettingen und der Einwohner-Gemeindeversammlung X per 1. Januar 2013 in Kraft.</p>	<p><b>§ 14 Inkrafttreten des Vertrages</b></p> <p><u><sup>1</sup> Der Vertrag tritt nach Vorliegen der rechtskräftigen Entscheide des Einwohnerrates Wettingen und der Einwohner-Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden per 1. Januar 2024 in Kraft.</u></p> <p><u><sup>2</sup> Die bisherigen Verträge zwischen den einzelnen Vertragsgemeinden und der Gemeinde Wettingen vom 2. April 2012 werden per 31. Dezember 2023 aufgehoben.</u></p>	
<p><b>§ 14 Vertragsdauer</b></p> <p><sup>1</sup> Der Vertrag wird mit einer festen Laufzeit von fünf Jahren abgeschlossen.</p> <p><sup>2</sup> Der Vertrag verlängert sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, falls er nicht von einer Vertragsgemeinde gekündigt wird.</p> <p><sup>3</sup> Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr, je auf Ende eines Kalenderjahres.</p>	<p><b>§ 15 Vertragsdauer</b></p> <p><sup>1</sup> Der Vertrag wird mit einer festen Laufzeit von fünf Jahren abgeschlossen.</p> <p><sup>2</sup> Der Vertrag verlängert sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, falls er nicht von einer Vertragsgemeinde gekündigt wird.</p> <p><sup>3</sup> Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr, je auf Ende eines Kalenderjahres.</p>	

Gemeindevertrag aktuell	Gemeindevertrag neu	Bemerkungen
<p><b>§ 15 Name der Organisation</b></p> <p>Per Inkrafttreten des Vertrages ändert sich der Name der Polizei Wettingen wie folgt: regionalpolizei wettingen-limmattal.</p>	<p><del>§ 15 Name der Organisation</del></p> <p><del>Per Inkrafttreten des Vertrages ändert sich der Name der Polizei Wettingen wie folgt: regionalpolizei wettingen-limmattal</del></p>	<p>Namensänderung nicht mehr nötig.</p>
<p><u>Beilagen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anhang 1: Aufgaben Lokale Sicherheit</li> <li>- Anhang 2: Spezielle Bestimmungen</li> </ul>	<p><u>Beilagen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anhang 1: Aufgaben Lokale Sicherheit</li> <li><del>- Anhang 2: Spezielle Bestimmungen</del></li> </ul>	

## Anhang 1

### Aufgaben "Lokale Sicherheit"

Es wird auf die Bestimmungen im Dekret über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit verwiesen.

<b>Sicherheitspolizeiliche Aufgaben</b>	<b>Übernahme durch Regionalpolizei Wettingen-Limmattal</b>	<b>Übernahme durch Regionalpolizei Wettingen-Limmattal <u>nicht</u> beabsichtigt</b>
- Lokale polizeiliche Anlaufstelle für die Bevölkerung	X	
- Beratung in Organisationskomitees bei Veranstaltungen	X	
- Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung auf Gemeindegebiet	X	
- Dauernde Einsatzbereitschaft, Alarmeinsätze	X	
- Unterstützung und Schutz der kommunalen Ämter bei kritischen Amtshandlungen	X	
- Präventive Patrouillentätigkeit	X	
- Kontrolle von verdächtigen Personen auf Gemeindegebiet	X	
- Bearbeitung von Übertretungen der Polizeiverordnung der Gemeinde	X	
- Konfliktschlichtung und Intervention (z.B. bei Nachbar- und Familienstreitigkeiten)	X	
<b>Verkehrspolizeiliche Aufgaben</b>		
- Überwachung und Kontrolle des ruhenden und fliessenden Strassenverkehrs auf dem Gemeindegebiet. Bearbeitung der dabei festgestellten Übertretungen	X	
- Verkehrsregelung bei Unfällen	X	
- Verkehrsregelung bei Umzügen, Festanlässen etc.		X
- Kontrolle der Strassensignalisationen, Markierungen und Umleitungen inkl. Baustellen	X	
- Bearbeitung von Verkehrsanordnungen (inkl. Beantwortung von Anfragen) in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden		X

- Beratende Funktion bei Verkehrs- anordnungen inkl. Baustellen	X	
- Verkehrserziehung in den Kinder- gärten und Schulen	X	
- Aktionen in Zusammenarbeit mit der bfu, dem Schweiz. Verkehrssicher- heitsrat und dem Kantonalen Polizei- kommando	X	
- Vermittlung von aufgefundenen Fahrrädern und Motorfahrrädern	X	
- Geschwindigkeitskontrollen	X	
<b>Kriminalpolizeiliche Aufgaben</b>		
- Bearbeitung von geringfügigen Vermögensdelikten		X <sup>1</sup>
- Bearbeitung von Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz	X	
- Mitwirkung bei Fahndungen, Haus- durchsuchungen, Festnahmen, Überwachungen und Präventions- aktionen	X	
- Sicherung und Absperrung des Tat- oder Unfallortes und Einleitung der Sofortmassnahmen	X	
- Unterstützung der kantonalen Amts- stellen im Zusammenhang mit krimi- nalpolizeilichen Aktionen	X	
<b>Verwaltungspolizeiliche Aufgaben</b>		
- Erledigung von Aufträgen der Gemeindebehörden und der kommu- nalen Amtsstellen insbesondere:		
- Zuführung vor Betreibungsamt	X	
- Zustellungen von Verfügungen und Urkunden	X	
- Haus-Mietausweisungen	X	
- Erledigung von Rechtshilfeersuchen	X	
- Kontrolle der Arbeits- und Aufent- haltsbewilligungen von Ausländern, inkl. Logiskontrolle	X	
- Leerung der Parkuhren und Münz- verarbeitung		X
- Führung der Ordnungsbusszentrale (Ertrag zu Gunsten Pool Regional- polizei Wettingen-Limmattal gemäss § 10 des Gemeindevertrages)	X	
- Rechnungsstellung Nachtparkgebüh- ren, inkl. Erhebung (Wettingen und Neuenhof nur Erhebung; Würenlos Erhebung und Rechnungsstellung)	X	

<sup>1</sup> Zuständigkeit Kantonspolizei

(Ertrag zu Gunsten der Vertragsgemeinde)		
- Führung des Fundbüros		X
- Überführung in Anstalten (Fürsorgereische <u>Unterbringung</u> )	X	
- Einzug von Kontrollschildern und Fahrzeugausweisen zu handen des Strassenverkehrsamtes	X	
<b>Gewerbe- und Wirtschaftspolizei</b>		
- Kontrolle über die Einhaltung und die Bearbeitung von Übertretungen:		
- des Arbeitsgesetzes	X	
- des Gesetzes betreffend die öffentlichen Ruhetage und über die Verkaufszeit im Detailhandel	X	
- des Gastgewerbegesetzes	X	
- der Ladenschlussvorschriften	X	
- Kontrolle über die Einhaltung und die Bearbeitung von Vorschriften über:		
- das Reklame- und Plakatwesen ("feste")		X
- das Taxigewerbe (zuständig Gemeinderat)		X
- die Polizeistunde (gemäss Aargauischer Gesetzgebung)	X	
- die Preiskontrolle (bei Kanton)		X
- <u>Alkoholtestkäufe</u>	X	
<b>Flur-, Forst- und Jagdpolizei</b>		
- Allgemeine Kontrollen; Feststellung und Bearbeitung von Übertretungen	X	
<b>Tier- und Pflanzenschutz</b>		
- Kontrolle über die Einhaltung und Bearbeitung von Übertretungen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über die Tierhaltung und den Pflanzenschutz	X	
- Führung der Hundekontrolle (Einwohnerkontrolle)		X
- Kontrollen sowie Bearbeitung von Übertretungen im Fischereiwesen	X	

<b>Umweltschutz- und Gesundheitspolizei</b>		
- Bearbeitung von Übertretungen des Reglements über die Abfallbeseitigung	X	
- Kontrolle und Schutz vor übermässigen Emissionen	X	
- Bearbeitung von Missachtungen der Umweltschutzgesetzgebung	X	
- Bearbeitung von Übertretungen gesundheits- und seuchenpolizeilicher Vorschriften	X	

## **Anhang 2**

### **Spezielle Bestimmungen**

#### **Polizeiposten Spreitenbach**

~~Das Polizeibüro wird in Spreitenbach weiterbetrieben.~~

~~Ab 1. Januar 2013 werden sämtliche heute benützten Räumlichkeiten beansprucht. Sobald in Wettingen neue Büroräumlichkeiten zur Verfügung stehen, wird in Spreitenbach nur noch der Schalter mit einem Büro betrieben.~~

#### **Personal**

~~Das per 31. Dezember 2012 bei der Regionalpolizei Spreitenbach tätige Personal wird von der Einwohnergemeinde Wettingen übernommen (Besitzstandgarantie). Vgl. § 5 des Gemeindevertrages.~~

#### **Vorhandene Ausrüstung**

~~Das in Spreitenbach vorhandene Polizeimaterial inkl. Patrouillenfahrzeug wird von der regionalpolizei wettingen-limmattal unentgeltlich übernommen, welche ab Übernahme für dessen Unterhalt verantwortlich wird.~~

#### **Bussenerträge**

~~Bussenerträge aus Ordnungsbussen im Strassenverkehr sowie aus Anzeigen an das zuständige Bezirksamt gehen zu Gunsten des Pools der regionalpolizei wettingen-limmattal gemäss § 10 des Gemeindevertrages.~~

~~Busseneinnahmen aus Anzeigen von kommunalen Reglementen fallen der Gemeindekasse X zu. → neu in § 10~~

#### **Verkehrspolizeiliche Aufgaben im Zusammenhang mit Feuerwehreinsätzen**

~~Bei einem Feuerwehreinsatz in den Vertragsgemeinden übernimmt die regionalpolizei wettingen-limmattal nach Möglichkeit die Verkehrsregelung; polizeiliche Einsätze gehen vor (Priorisierung nach polizeilicher Einsatzdoktrin).~~

## **Allgemeine Rechte der Stimmbürger**

### **Initiativrecht**

Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden (§ 22 Abs. 2 Gemeindegesetz).

### **Anspruch auf rechtzeitiges Aufbieten**

Spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung sind die Stimmberechtigten vom Gemeinderat durch Zustellung der Stimmrechtsausweise und der Traktandenliste mit den Anträgen und allfälligen Erläuterungen aufzubieten. Die Akten liegen in dieser Zeit öffentlich auf.

### **Antragsrecht**

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen (§ 27 Abs. 1 Gemeindegesetz). Für das Aufstellen der Traktandenliste ist der Gemeinderat zuständig.

Anträge zur Geschäftsordnung sind sogenannte formelle Anträge (z. B. Rückweisungsantrag); Anträge zur Sache sind solche materieller Natur (z. B. Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag).

### **Recht auf Durchführung einer geheimen Abstimmung**

Ein Viertel der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

### **Vorschlagsrecht**

Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Stimmt die Versammlung einem solchen Überweisungsantrag zu, hat der Gemeinderat den betreffenden Gegenstand zu prüfen und auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, hat er der Versammlung die Gründe darzulegen.

### **Anfragerecht**

Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Das Anfragerecht wird in der Regel unter dem Traktandum "Verschiedenes" ausgeübt.

## **Abschliessende Beschlussfassung**

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

## **Publikation der Versammlungsbeschlüsse**

Alle Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung sind ohne Verzug zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in der Limmatwelle und im Amtsblatt des Kantons Aargau.

## **Fakultatives Referendum**

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird. Unterschriftenlisten können zusammen mit einem Merkblatt bei der Gemeindekanzlei bezogen werden. Vom fakultativen Referendum ausgeschlossen sind Beschlüsse über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts.

## **Urnenabstimmung / Referendumsabstimmung**

Ist gegenüber einem Versammlungsbeschluss das Referendum zustande gekommen, so entscheidet die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne. Der Urnenabstimmung unterliegen in allen Fällen (obligatorisches Referendum) die Änderung der Gemeindeordnung, Beschlüsse über Änderungen im Bestand von Gemeinden und solche auf Einführung der Organisation mit Einwohnerrat.

## **Beschwerderecht**

Gegen Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung kann beim Departement Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist beträgt 30 Tage.